

Dieses Schriftchen ist der Erinnerung an Hofrat Josef Auer gewidmet. Mit unsäglicher Mühe hat er in seiner Stellung als Hofmeister der k. u. k. Edelknaben eine Fülle des verstreuten Materials über die Geschichte dieser zusammengetragen. Die Sammlung als Grundlage der folgenden Ausführungen zu benützen, wurde dem Verfasser durch die Güte des Herrn Hofrates Dr. Heinrich Freiherrn von Slatin und des Herrn Hofrates Viktor Ritter von Rößler ermöglicht. Für diese und andere Förderungen sei hiemit der gebührende Dank abgestattet. Ebenso gedenkt der Verfasser dankbar der Unterstützung des Herrn Sektionsrates Árpád Györy von Nádudvar und des Herrn Grafen Josef Hardegg bei seinen Arbeiten im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

1. Die Entwicklung des Institutes der k. u. k. Edelknaben.

Das Pagenwesen an den Fürstenhöfen der neueren Zeit ist ein Stück überlebenden Mittelalters.

In den Zeiten des Rittertums kam der Knabe, der für die Ritterschaft bestimmt war, an die Burg eines Edlen, um hier im Saal und Stall Hofzucht zu lernen. Er wurde in den sieben Behendigkeiten unterwiesen, in denen ein vollkommener Ritter erfahren sein mußte. „Er soll verstehen reiten, schnell auf- und absitzen, traben und rennen, umwenden und im Reiten etwas von der Erde aufheben. Zum zweiten soll er schwimmen und tauchen, zum dritten schießen mit Armbrust, Büchse und Bogen, zum vierten klettern an Leiter, Stange und Seil, zum fünften gut turnieren, stechen und tjestieren, zum sechsten ringen, parieren und fechten mit der linken Hand und mit der rechten und weit springen, zum siebenten wohl aufwarten bei Tisch, tanzen und hofieren und das Brettspiel verstehen.“¹⁾

Waffendienst und höfisches Benehmen lernte der Jungherr am besten an dem Beispiele seines Herrn und der Umgebung. Deswegen mußte er den Gebieter in das Turnier und zum Weidwerk begleiten und ihm Dienste leisten, die sonst nur den gewöhnlichen Dienern oblagen. Wenn er bei Tisch aufwartete oder den Gästen die Ehre erwies und vertrauteren Zugang zur Gesellschaft erhielt, bemühte er sich doppelt, abzulauschen, was der Nachahmung wert war, und durch körperlichen Anstand, durch kluges und bescheidenes Verhalten Wohlgefallen zu gewinnen. Er lernte die Kunst fein gesetzter, gefälliger Rede, um im fröhlichen Kreise bestehen zu können, und übte sich unter der Leitung seines Zuchtmeisters in allerlei fremden Sprachen und mancherlei Wissenschaft, so wie vom jungen Tristan gesagt wird:

„Da nahm ihn sein Vater Raoul zur Hand
Und befahl ihn einem weisen Mann;
Mit diesem sandte er ihn sodann
Zu Landen fremden und fernen,

¹⁾ Mayer, Die ständische Akademie in Wien, Blätter des Vereines für Landeskunde, XXII (1888) 312. Vgl. auch Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1894, II 1 ff.; A. Schulz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger, Leipzig 1879; Büsching, Ritterzeit und Ritterwesen, Leipzig 1823.

Fremde Sprachen zu lernen,
Vor allem der Bücher Wissenschaft,
Die sollte er treiben mit aller Kraft
Vor jeder andern Lehr."¹)

Im wesentlichen bewegte sich das Leben der späteren Pagen in denselben, eben gezeigten Richtungen wie das ihrer mittelalterlichen Vorgänger. Ähnlich vollzogen sich die Verrichtungen, in ähnlichen Grenzen hielt sich die Erziehung. Nur daß allmählich und unbewußt das Ziel verschoben wurde. War vordem die Vorbereitung zur Ritterschaft und damit der Gewinn, den der Knabe für sich zog, die Hauptsache gewesen, so stellte in späteren Zeiten das verfeinerte Hofleben und der sich steigernde äußere Glanz des Fürstentums das repräsentative Moment, das in der Einrichtung des Pagenwesens ohne Zweifel von Anfang an vorhanden war, in den Vordergrund.

In Österreich vollzog sich der Übergang in der Zeit Maximilians I. Schon vorher geschieht mehrfache Erwähnung der Pagen und Pagendienste am österreichischen Hof. Ulrich von Lichtenstein, der Sänger des Frauendienstes, diente vier Jahre bei Heinrich von Mödling, dem Bruder des letzten Babenbergers²). In rührender Einfalt erzählt Ottokar in seiner Österreichischen Reimchronik die Geschichte von den zwei adeligen Knaben Pilgrim und Alber von Buochheim, die dem Herzog Albrecht I eben zu Tische dienten, als er in tiefer Ohnmacht zu Boden sank, wie man damals meinte, vergiftet. Um jeden Verdacht von sich abzuwälzen, daß sie die Speisen vergiftet hätten,

„vielen si daz ezzen an,
daz man noch sach dâ stân
und schuben des an der stunt
mit beiden henden in den munt
sô vil, daß der furste schrê:
owê mir, ach unde wê!"³)

Ausführlich verbreitet sich Michael Beheim in seinem sprachlich minder gelungenen, doch für die Wiener Geschichte des späteren 15. Jahrhunderts bedeutsamen „Buch von den Wienern“ über die „edeln Knaben in der purg“ im Jahre 1462, als Kaiser Friedrich III in der Hofburg von den aufrührerischen Wienern belagert wurde⁴).

¹) Kurz, Tristan und Isolde, Stuttgart 1844, S. 53.

²) Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Wien 1868, I 62 f.

³) Mon. Germ. Hist., Deutsche Chroniken V 2 vv. 68287—68292.

⁴) „Auch des kaisers knaben uort mer:
hans uon zincendarff, Casper der
siczenperger, vnd auch andre
gibinger nach woren ir me
an disen steten kuitde:
bernhart metschacher unde

Drei Jahre vor der Rebellion der Wiener war Maximilian geboren worden. Zum Schmerze seiner Eltern erreichte er das achte Jahr, bevor sich seine Zunge löste und er den rechten Gebrauch der Hände und Füße fand. Um so rascher ging dann seine körperliche und geistige Entwicklung vor sich. Zu seiner Anregung bestellte Kaiser Friedrich dem jungen Prinzen Genossen aus den Edlen des Landes für Spiel und Studium, die gemeinschaftlich mit ihm — Cuspinian nennt sie contubernaes — erzogen wurden¹⁾. Der „Weißkunig“, der uns über Leben und Taten Maximilians Auskunft gibt, erzählt darüber folgendes:

„Im anfang, als das kind anhueb zu reden, da ließ der alt weiß kunig (Kaiser Friedrich) in seinem kunigreich vil Edler Knaben bestellen, von Art und Natur die allergeschicksten, vnd thet dieselben Edlknaben zu seinem Jungen Sun, In die sprach zu lernen vnd mit Im kurtzweil nach der kinder gewonhait zu treiben. In kurtzer Zeit lernet der Jung Sun die sprach vnd fieng an alle kurtzweilige kindt-

Lienhart herberstarffer, darnach
ueit grebl, kristaff rataler, auch
kristoff soiel, als ich ez merk.
paider grafen uon werdenperk,
graf ulrichs, wer den kennet,
kleslin hunlein genennet,

Graf haugen knab hart auch darein,
er was genant henslin oklein.
hern hans rarpachers knaben ich
auch hie wil melden offentlich:
ainer hiess uczlin fune
rarpach, seins pruders sune,

Der ain hiess wilhelm freier
peterlein lass perger, ir mehr.
her matis uon spaur in dem gestreuss
ainen hat, der hiess henslin heuss.
her kristoff von spaur eine,
hristofflin pfellerleine.

Cristoff uon marsperg het ain, der
hiess der peurlein. nun merket mer.
sust woren ir uil in der uest,
dy ich nit all zu nennen west,
auch wers in disem gsange
gar allez uil zu lange.”

Karajan, Michael Beheims Buch von den Wienern, Wien 1843, S. 66 f.

¹⁾ Cuspinianus. De Caesaribus atque Imperatoribus Romanis, Francofurti 1601, p. 485.

liche spil mit den Edl knaben zu treiben, die man Nun erdencken mocht, vnd hielt sich unnder den Edl knaben gar sanftmuetic vnd frolichen vnd was albeggen fur die anndern Edl knaben geschickt." „Es wurden Ime auch vil mechtiger herrn vnd Edlleut kinder zugeordnet mit sampt Ime zu lernen." ¹⁾

Nach dem vorher Gesagten ist es nicht ganz richtig, wenn man das Institut der Edelknaben am Wiener Hof auf die Einrichtung Kaiser Friedrichs zurückführt ²⁾. Neu war nur die Art der Verwendung und die Organisation der Knaben. Es entstand eine förmliche Edelknabenschule, die unter Ferdinand I als schola regia bezeichnet wurde und den Nebenzweck verfolgte, tüchtige junge Mitglieder des Adels zur späteren Verwendung im Staats- oder Herrendienst auszubilden.

Die Bezeichnung Edelknaben ist seit Maximilian für alle späteren Zeiten geblieben. Niemals werden sie wie anderswo Pagen genannt, schon deshalb nicht, wie der Biograph Leopolds I meint, weil man in Wien jedwedem Jungen den Pagennamen an den Kopf wirft ³⁾.

Die Namen des ersten oder eines der ersten Schulmeister und von 17 Spielgenossen Maximilians sind uns aus dem Befehle Kaiser Friedrichs vom 7. Oktober 1467 an Prokop Zinner, Ungelter in Wiener-Neustadt, bekannt, jedem der Knaben 18 Pfennige und ihrem Praceptor Ulrich Ros 20 Pfennige monatlich zu reichen ⁴⁾. Die Namen der Knaben sind: Hogero Graf zu Mülln, Fridreich von Stubenberg, Waltheser Rogennendorffer, Volkart Aursperger, Jörig Harder, Jörig Kastelbarker, Andre Ramung, Hans Matseber, Mathes Liechtenstainer, Blasi Weingker, Achaz Wehinger, Melchior Mannsmünster, Friedrich Preiner, Hanns Aschpach, Wilhalm Reisperger, Lienhard Hohenfelder, Heinrich Elacher.

Nur noch einmal erfahren wir von Edelknaben Maximilians. Zur Zeit seines Todes (12. Jänner 1519) befanden sich ihrer sieben in Innsbruck ⁵⁾. Etwas weitläufigere Angaben besitzen wir aus der Zeit Ferdinands I.

Bis heute sind die Edelknaben dem Oberstallmeisteramte unterstellt. Ihre engen Beziehungen zu ritterlichen Exerzizien und ritterlichen Diensten machen es begreiflich, daß gerade dieses Hofamt

¹⁾ Der Weiß Kunig, Wien 1775, S. 58 f. u. 60.

²⁾ Vgl. Geusau, Geschichte der Stiftungen, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in Wien, Wien 1803, S. 212 ff.

³⁾ (Rinck), Leopolds des Großen wunderwürdiges Leben und Thaten, Leipzig 1709, I 145.

⁴⁾ Chmel, Regesta Friderici III, Wien 1840, S. 525 nr. 5207. Über diese Knaben und ihre weiteren Schicksale s. Bergmann, Erzherzog Maximilian I und Maria von Burgund, Berichte des Altertumsvereins zu Wien, I (1854) 69 f. u. 84 ff.

⁵⁾ Hofstaat beim Tod Kaisers Max I. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

zu ihrer höchsten Instanz berufen wurde. Es geschah dies durch „Der Römischen Kays. Maj. Ordnung vnnnd Instruction derselben hohen vnd nidern Hofembter“ im Jahre 1537¹⁾, durch die wahrscheinlich erst das Oberststallmeisteramt in die Reihe der obersten Hofämter eintrat. Darin wird dem Oberststallmeister, damals Petrus de Lasso, aufgetragen, über den Unterricht und das sittliche Verhalten der Edelknaben, deren Zahl auf zwölf festgesetzt wird, zu wachen. Sie und ihr Zuchtmeister (der spätere Edelknabenhofmeister) haben ihm in allen Dingen Gehorsam zu leisten. Der Zuchtmeister wählt die Knaben für den Dienst aus, der sich auf die Kirche, Bankette, Ritterspiele sowie das Aufwarten bei Tisch und das abendliche Begleiten mit Windlichtern erstreckt. Er soll die Knaben „mit allem vleis auf zucht guet Erberwesen vnnnd zu allerlei Ritterlichen sachen lernnen vnnnd weisen“. Er soll den Knaben einen Barbier, einen Unterknecht und eine Wäscherin halten, „damit Sy an der wartung kain abgang haben“, und hat für den Unterhalt zu sorgen. Neben dem Zuchtmeister ist ein Schulmeister bestellt, der die Edelknaben „zu dem gozdiennst nach Ordnung der heiligen christlichen Kirchen getreulichen“ weist, sie Latein und andere Sprachen lehrt und im übrigen sich benehmen soll, wie es „ainem getrewen Caplan vnnnd Schuelmaister zusteet vnnnd gebürt“.

Über die Besoldungsverhältnisse berichtet „der Hofstatt Khünig Ferdinandj“ aus der Zeit zwischen 1543 und 1546, insofern er der monatlichen Besoldung eines Präzeptors der Edelknaben mit 8 fl. gedenkt,²⁾ und ausführlicher der Hofstaat aus dem Jahre 1554³⁾. Darnach bekam der Zuchtmeister für seine Person monatlich 25 fl. und für jeden Zögling auf Wohnung, Kost und alle Lebensnotdurft mit Ausnahme der Kleider monatlich 7 fl., wenn sie jedoch bei Hof Dienst hatten und daher dort verpflegt wurden, nur 5 fl. Der Zuchtmeister hatte damals neben dem „obristen Präceptor“ einen Unterpräceptor zu halten, der die Knaben nach Hof begleitete. Ersterer erhielt eine monatliche Besoldung von 9 fl. und für Kost und Quartier beim Zuchtmeister 5 fl. und zwei Wagenpferde zum Ausfahren, letzterer ein monatliches Honorar von 2 fl. und ein Kostgeld von 3 fl. Vom Dienstpersonal sind nur zwei Diener genannt; jeder bekam 6 fl. monatlich für Unterhalt und Besoldung sowie für die Livree.

Die Edelknaben begleiteten den Hof auf seinen Reisen, ohne daß

¹⁾ K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Die auf die Edelknaben sich beziehenden Verordnungen im Anhang I abgedruckt.

²⁾ Oberleitner, Österreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I, Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, XXII (1860) 227.

³⁾ Der Hofstaat König Ferdinands I im Jahre 1554, herausgegeben von Firnhaber im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, XXVI (1861) 1 ff.

dadurch ihr Unterricht unterbrochen wurde. Der berühmte poeta laureatus Caspar Bruschius beschreibt ihre Schule um die Zeit des Augsburger Reichstages von 1550 in seinem Encomium scholae regiae. Siegmund Graf Lodron war damals Oberstallmeister. Es heißt von ihm, er führe die Jünglinge nicht bloß zu ernstesten Dingen, sondern auch zum deutschen, spanischen oder wälschen Tanz und zum ritterlichen Spiel zu Pferd. Auch Musik betrieben sie. Die Schule war in drei Abteilungen geteilt; in der ersten befanden sich 27 junge Männer, die bald ihre Ausbildung vollendet hatten und auf Ämter warteten¹⁾.

Die große Zahl erklärt sich daraus, daß, wie es mit Maximilian I geschehen war, so auch den jungen Söhnen Ferdinands I Edelknaben an die Seite gegeben wurden, 1539 den Erzherzogen Maximilian (geb. am 31. Juli 1527) und Ferdinand (geb. am 14. Juni 1529), 1550 dem Erzherzog Karl (geb. am 3. Juni 1540). Diese Edelknaben wurden den kaiserlichen gleichgehalten; sie bekamen ihren Unterhalt vom Hof und wurden aus dem Hofstall beritten gemacht. Zweimal im Jahr, zu Ostern und zwischen Michaeli und Martini, bekamen sie ihr Hofkleid aus lindischen Tuch,²⁾ während nach der Ordnung von 1537 die kaiserlichen Edelknaben ihr Kleid erhielten, „so offit vns des von nötten, angesehen vnnnd gefellig ist zu vnnserm gefallen vnnnd willen“. Speziell über die Erziehung und die Verpflichtungen der Edelknaben Maximilians orientiert uns eine noch ausführlicher zu besprechende Hofmeisterinstruktion König Ferdinands I aus dem Jahre 1553.

Maximilian II beschränkte die große Zahl von Edelknaben. 1567 gebot er, daß in Zukunft nicht mehr als 20 gehalten werden dürfen³⁾. Zugleich wurden die Lohnverhältnisse reguliert. Der Edelknabenhofmeister bekam nur mehr 20 fl., dafür aber ein Hofkleid. „Für einen Knaben, so zweimal bei ihm in der Herberg isst, für alle Unterhaltung als Kleidung außerhalb der ordinari Claidung, so jährlich von uns geordnet wirdet, Item für Herberg, Stifl, Sporn, Schueh, Liecht, Holz, Wäsch, Bettgewandt, Hemeth, Hosen, Wams, Nestl, Handschuh, Barbiergeld, Flickerlohn, in Summa alle notturft, nichts außgenommen, Auch was Ime sonst auf Koch, officier Erhalten lauffen wirdet, für alles solle Ihm auf unseres obersten Stallmeisters unterschriebenen Zetl monatlich auf jeden Knaben 7 fl. rhein. gereicht werden.“ Für einen Knaben, der die Verpflegung nicht beim Hofmeister bekam, sondern zweimal des Tages bei Hof speiste, wurden nur mehr 3 fl. bezahlt. Der

¹⁾ Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I, Wien 1880, VIII 693 f.

²⁾ K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

³⁾ Maximilians II Ordnung und Hofstaat für hohe und niedere Amtleute, was eines jeden Amt und wie es mit der Besoldung gehalten werden soll. Wien, 12. Mai 1567. K. k. Hofbibliothek, Cod. 14458.

Unterpräzeptor, der die Zöglinge zu Hof führte, bekam jetzt an deren Tafel das Essen und es entfielen somit die 3 fl. monatlichen Kostgeldes für ihn. Als eine neue Hilfskraft kam ein Tanzlehrer mit einer monatlichen Besoldung von 8 fl. dazu.

Ähnlich blieben die Verhältnisse unter Rudolf II¹⁾. Er wünschte, daß künftig nicht mehr als 18, ausnahmsweise 20 Knaben gehalten würden, von denen acht bei Hof und die übrigen in ihrer Herberge essen sollten. Für diese wurde der monatliche Beitrag um 30 kr. erhöht. Ein Unterpräzeptor wurde nicht mehr verwendet; statt seiner führte einer der beiden Diener die Knaben zu ihrem Dienst bei Hof. Eine bemerkenswerte Tatsache ist, daß von jetzt ab Spanier und Italiener unter den Edelknaben erscheinen. Die regen dynastischen Beziehungen des Hauses Habsburg mit Spanien und Italien brachten viele Fremde aus diesen Ländern an den österreichischen Hof²⁾. Der erste im Druck erschienene Hofschema aus dem Jahre 1637 berichtet, daß sich neben Deutschen auch Italiener und Belgier unter den 20 Edelknaben Ferdinands II befanden, weniger solche aus anderen Nationen. Sie wurden, so heißt es im weiteren, in den Wissenschaften und adeligen Übungen unterrichtet und nach ihren Studien als Fahnenjunker, Mundschenk oder in anderen Ämtern je nach ihrem Geschick verwendet. Ihre Kleidung war braunschwarz und weiß. Die 14 Edelknaben des Erzherzogs Leopold Wilhelm, des zweiten Sohnes des Kaisers, gehörten durchwegs deutschen Geschlechtern an³⁾.

In der Zeit Leopolds I hatte sich der spanische und italienische Romanismus das geistige Leben der österreichischen Länder völlig unterworfen. Er durchdrang die Sprache, die Literatur, die Kunst. Die Prachtfülle der Barocke kam selbstverständlich am lebendigsten am Hofe des Kaisers zum Ausdruck. So geschah es, daß man jetzt auch für die Edelknaben bessere Sorge trug, deren Zahl wieder bis auf 24 stieg. Man schickte sie zur geistigen Ausbildung in die Schule der Jesuiten, deren Lehrtüchtigkeit damals den Höhepunkt erreichte, und hielt ihnen für den Unterricht in den adeligen Künsten die notwendigen Lehrer. Die Lohnverhältnisse hatten sich seit den Zeiten Rudolfs II bedeutend verändert. Der Hofmeister bekam jetzt jährlich 236 fl., der Präzeptor 100 fl., der Tanzmeister, Fechtmeister, Sprachmeister,

¹⁾ Archiv für Geschichte, Erdbeschreibung, Staatskunde, Kunst und Literatur. Urkundenblatt 1.

²⁾ Vgl. Redlich, Kulturströmungen in Österreich im Zeitalter Kaiser Leopolds I. Vortrag im Verein für Landeskunde von Niederösterreich, im Auszug abgedruckt im Monatsblatt des Vereines, IX (1910) 76 ff.

³⁾ Status particularis Regiminis S. C. Majestatis Ferdinandi II. 1637. S. 69 f., 117, 170.

Lautenist, Tranciermeister 200 fl. und jeder der drei Diener 28 fl. Die Edelknaben selbst erhielten außer der Uniform keine Besoldung. Doch empfingen sie bei der Ausmusterung oder, wenn sie wehrhaft gemacht wurden, 300 fl. und die Anwartschaft auf hohe Ämter¹⁾. Genaue Statuten regelten bis in das kleinste Detail ihre Lebensführung und ihre Verpflichtungen.

Wurde für ein Mitglied des kaiserlichen Hauses ein eigener Hofstaat eingerichtet, so waren auch Edelknaben mit ihrem Aufsichts- und Lehrpersonal mit inbegriffen. Soviel es anging, übernahmen die Meister der kaiserlichen Edelknaben die Instruktion der übrigen. Wir finden Edelknaben im Hofstaat der Söhne Leopolds, der Erzherzoge Josef und Karl, der Witwe Leopolds, Eleonore Magdalena, der Witwe Josephs, Wilhelmine Amalie und der Witwe Karl VI, Elisabeth Christine²⁾. Wurde ein Hofstaat aufgelöst, erhielten die Knaben das gewöhnliche Ausmusterungsgeld von 300 fl. oder eine andere Belohnung, die Lehrer eine Pension oder die Anwartschaft auf eine andere Beschäftigung³⁾. Kaiserliche Edelknaben gab es zur Zeit Karls VI in der Regel 18⁴⁾. Das Kostgeld im Betrag von 30 fl. monatlich für den Zögling bezahlte vom 1. April 1714 an das Hoffutteramt; bislang war das Geld aus anderen Quellen angewiesen worden⁵⁾.

Eine Neuerung dieses Kaisers war es auch, daß die Edelknaben ihre höhere wissenschaftliche Ausbildung nunmehr im Hause durch Lehrkräfte erhielten, die von der Wiener Hochschule unabhängig waren. Es erscheinen im Hofstaate Karls VI neben den Lehrern der Sprachen, des Tanzens und Fechtens Professoren der historischen Wissenschaften, des Rechtes und der Mathematik. Doch hinderte dies nicht die Graduierung der Zöglinge an der Universität.

Das Domizil der Edelknaben hatte sich anfangs in der Nähe der Burg befunden. 1593 übersiedelten sie in die Stallburg⁶⁾. Dieses Gebäude, das heute durch einen Schwibbogen mit der Hofburg verbunden und in dem jetzt nebst anderem die Hofapotheke untergebracht ist,

¹⁾ (Rinck), Leopolds des Großen Leben und Taten, I 168 f.; Bormastin, Historische Erzählung von der kaiserlichen Residentzstadt Wien und ihren Vorstädten, Wien 1715, S. 310; Leopolds Hofstaat, k. k. Hofbibliothek, Cod. 14466.

²⁾ Mit Namen ausgewiesen in den einzelnen Jahrgängen der Hofkalender.

³⁾ K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Hofparteisachen 1701, 1703, 1714, 1720.

⁴⁾ Vgl. Küchelbecker, Allerneueste Nachricht vom Römisch-Kayserl. Hof, Hannover 1730, S. 190, 210.

⁵⁾ K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Hofparteisachen, 4. August 1714.

⁶⁾ Realis, Die k. k. Burg in Wien, Wien 1846, S. 163 f.; Schimmer, Ausführliche Häuserchronik der inneren Stadt Wien, Wien 1849, S. 223 f.

wurde 1556 dem aus Spanien heimkehrenden Erzherzog Maximilian zu seiner Wohnung hergerichtet und nach seiner Thronbesteigung für den Hofstall verwendet — daher der Name. 1593 bekamen die Edelknaben den ersten Stock zugewiesen, im zweiten wurde die kaiserliche Bildergalerie aufgestellt, die bis zu ihrer Verlegung ins Belvedere (1784) dort blieb. Zu ebener Erde befanden sich die Ställe. Als Platzmangel in der Hofburg eintrat, wurden die Edelknaben 1699 ausquartiert und ihnen das Haus des Leopold Arnold Odkolek auf dem Kohlmarkt angewiesen¹⁾. Doch befanden sie sich im nächsten Jahre bereits wieder in der Stallburg, wo sie bis 1733 blieben. Von diesem Jahre ab wohnten sie im alten Landhause auf dem Minoritenplatz, kehrten aber bereits 1740 in ihr ehemaliges Quartier zurück. Dieses wurde um zwei Zimmer vergrößert, als fünf Jahre später die Hofapotheke ins Haus kam²⁾.

So blieb es, bis eine volle Umgestaltung des Institutes der Edelknaben durch Kaiserin Maria Theresia erfolgte. Am 25. Dezember 1766 genehmigte sie den Antrag des Oberststallmeisters Karl Grafen Dietrichstein zur Einreihung der Edelknaben in die Savoysche Akademie³⁾.

Am 24. Februar 1746 hatte die große Kaiserin das Theresianum zur Erziehung des jungen Adels aus den Erblanden gegründet. Dieses Beispiel bewog die reichlich mit Glücksgütern gesegnete Herzogin Maria Theresia Felicitas von Savoyen, geborene Prinzessin Liechtenstein, eine ähnliche Anstalt zu errichten. 1749 trat die Savoysche Ritterakademie ins Leben. Sieben Jahre später übergab die Herzogin ihre Stiftung an die Kaiserin und diese hob 1758, mehr besorgt um die ihr anvertraute Anstalt als um die eigene Gründung, die juristische Abteilung des Theresianums, die Ritterakademie, auf und unterstellte deren Zöglinge der Savoyschen Akademie. Da aber die finanziellen Verhältnisse dieser keineswegs ein sicheres Gedeihen verbürgten, entschloß sich die Kaiserin durch Zuweisung weiterer Zöglinge, darunter der Edelknaben, den Zufluß der Geldmittel zu erhöhen⁴⁾.

Am 17. Jänner 1767 wurde vom Grafen Corfiz von Ulefeld die Allerhöchste EntschlieÙung über die Transferierung der Edelknaben in die Savoysche Akademie zum Zwecke der „mehreren in der Religion, den Wissenschaften und adeligen Exerzizien beförderlichen Unterweisung“ dem Akademiedirektor Maximilian Guidobald Grafen Cavriani zur Kenntnis gebracht⁵⁾. Sie war folgenden Inhaltes. Die

1) K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Hofparteisachen 23. März 1699.

2) Hofbauer, Die Wieden, Wien 1864, S. 90 f.

3) Registratur des k. u. k. Oberststallmeisteramts, Majestatica (Nach Auer).

4) Schwarz, Geschichte der Savoy'schen Ritter-Akademie, Beiträge zur österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte, I (1897) 3 ff., 80 ff., 92 ff., 101 ff.

5) Archiv der Theresianischen Akademie a. 1767 Fasc. VIII Nr. 2.

Edelknaben bleiben vom Oberstallmeisteramte abhängig, was die Aufnahme, Ausmusterung, Kleidung und Hofdienste betrifft. Der Oberstallmeister schafft die nötigen Hofkutschen zum alleinigen Gebrauch der Edelknaben an, wie auch von ihm die Diener der Knaben mit Hoflivree und Hofbesoldung versorgt werden. Wie bisher werden von der Hoffutteramtskassa monatlich 30 fl. zur Anschaffung der kleinen Monturen, für Wäsche, Bezahlung der Friseurs¹⁾ und Bestreitung kleiner Ausgaben verabreicht. Die Zahl der Knaben wird auf zwölf beschränkt und es werden für jeden jährlich 500 fl. aus der Hofküchenskassa angewiesen, ohne Unterschied, ob einer den Reitkurs frequentiert oder nicht. Im letzteren Falle bezahlten die übrigen Zöglinge nur 400 fl. Die Kaiserin aber wünschte, daß das ersparte Geld dem Präfekten zugute käme, der speziell für die Edelknaben angestellt wurde. Was Kost, Erziehung, Unterricht in den Wissenschaften und Exerzizien sowie alle in der Akademie gebräuchlichen und vorgeschriebenen Regeln betrifft, werden die Edelknaben den übrigen Akademisten gleichgehalten und sind der Direktion, dem Rektor und den Präfekten untergeben. Die Direktion hat alle Vierteljahr dem Oberstallmeister eine Konduiteliste einzuhändigen. Der Direktor der Akademie hat im allgemeinen das Recht der Bestrafung, doch mit der Ausnahme, daß in schwereren Fällen der Oberstallmeister zu benachrichtigen ist. Die Hofdienstansage wird dem ältesten der Edelknaben übermittelt, der mit den Präfekten übereinkommt, wie viele und welche Knaben zum Dienste gehen sollen. Bei ihren Einzelausgängen, die von der Erlaubnis des Direktors oder des Präfekten abhängen, dürfen sie sich nur der Hofkutschen, keines anderen Wagens bedienen, außer sie werden von den Verwandten abgeholt. Wenn sie bei den Freunden und Verwandten oder in der Stadt Besuche abstatten, dürfen sie allein ausfahren, falls sie aber mehrere zusammen zum Hofdienst oder nach Laxenburg oder auf Spaziergänge fahren, hat sie der Abbé Galhausen zu begleiten. Stirbt ein Edelknabe, so ist er nach altem Brauch in der Gruft bei den Augustinern zu begraben, die Sperre vom Obersthofmarschall anzulegen und von diesem auch die Verlassenschaftsabhandlung zu führen.

Der Erziehungsbeitrag für die Edelknaben, der jetzt an die Savoyische Akademie gezahlt wurde, bedeutete nicht allein für diese eine Erleichterung der ökonomischen Verwaltung, sondern auch ein Er-

¹⁾ Es hat sich ein Schreiben des Fürsten Kaunitz vom 31. August 1805 im thesesianischen Archiv erhalten, worin strenge gerügt wurde, daß bei der Taufe des Erzherzogs Johann († 1809) die Edelknaben „zur Verwunderung und Abscheu dieser glänzenden Versammlung mit abgeschnittenen Haaren oder geschorenen Köpfen erschienen, wobey der Zuschnitt der Haare so übertrieben war, daß einer sogar den Haarbeutel an der Halsbinde befestigt hatte“.

sparnis für die Kaiserin, abgesehen davon, daß jetzt nur mehr 12 Zöglinge statt der früheren 14 in Betracht kamen. Die bisherige Art der Unterhaltung der Edelknaben hatte bedeutende Kosten verursacht¹⁾.

¹⁾ Die folgenden Rechnungen bilden eine Beilage des Dietrichsteinschen Entwurfes.

Entwurf deren aus dem k. k. Hoffutteramt für die Knabenschaft alljährlich zu bestreiten kommende Ausgaben als:

1 Direktor jährl. Gage	2000 fl.	
anstatt Roß und Wagen	400 „	
1 Diener	144 „	fl. 2.544.—
14 Edelknaben monatlich à 30 fl.		„ 5.040.—
1 Instruktor		„ 600.—
1 detto		„ 450.—
2 Professoren e Soc. Jesu à 200 fl.		„ 400.—

Anm.: Diese 400 fl. cessieren sogleich von dem Tage der Übersetzung deren Knaben in die Savoyische Ritterakademie.

1 Professor Philosophiae		„ 400.—
1 Professor Juris		„ 400.—
1 Ingenieur		„ 400.—
1 Sprachmeister		„ 350.—
1 Fechtmeister		„ 400.—
1 detto Adjunkt		„ 150.—
1 Tanzmeister		„ 300.—
1 detto Adjunkt		„ 200.—
8 Knaben Diener à 168 fl.		„ 1.344.—
1 Portier		„ 141.—
Fuhrwesen wegen Wolkersdorfer Rekreationen		„ 220.—
Kostgeld für die Knabendiener und Stallente Ausmusterungsgeld für 2 Knaben gerechnet à 1000 fl.		„ 70.— „ 2.000.—
Summe		fl. 15.409.—

Entwurf deren aus dem k. k. Universal Cameral Zahlamt zu bestreiten kommende Ausgaben für die Knabenschaft als:

14 Knaben Gallkleider mit goldenen Borten samt Roquelor alle 4 Jahre 6000 fl. mithin auf 1 Jahr		fl. 1.500.—
10 Knaben- und Direktor-Diener, dann Portier Livree samt Sardout und Roquelor auf 4 Jahre 700 fl., mithin auf 1 Jahr		„ 175.—
14 Knaben, rothe Kleider mit goldenen Spangen auf 2 Jahre 2000 fl., mithin auf 1 Jahr		„ 1.000.—
14 Knaben Campagne Kleider roth mit gold- bordirten Vesten		„ 1.260.—
Summe		fl. 3.935.—

Für das Lehrpersonal und die Diener waren jährlich 15.409 fl., für die Kleider der 14 Knaben und für die Livree der Diener durchschnittlich im Jahr 3935 fl., für den Traiteur Vogel, der die Wirtschaft zu besorgen hatte, 12.028 fl. ausgegeben worden. Dazu kam das Ausmusterungsgeld für 2 Zöglinge jährlich, das Maria Theresia von 300 fl. auf 1000 fl. für jeden erhöht hatte. Wenn auch die alten Lehrer, „die durch langwierige Jahre bei der Knabenschaft allmöglichen Fleiß und Emsigkeit angewendet hatten,“ vorläufig ihren Gehalt weiter bezogen, entfiel doch in späteren Zeiten der Aufwand für sie. Ebenso wurde an der Verpflegung fortan viel erspart. Dafür wurde durch die Gnade der Kaiserin 1774 ein neues Auslagenkonto damit eröffnet, daß jedem der sechs dem Rang nach älteren Edelknaben, die den Hofdienst schon mehrere Jahre hindurch versahen, fortan ein monatliches Douceur von

Entwurf deren bei dem k. k. Hofkontrolloramt für die Knabenschaft sich belaufenden Unkosten als:

Direktor tägl. dem Traiteur vor die Tafel à 1 fl. 70 kr.	547 fl. 30 kr.	
365 Maß Wein für den Direktor à 18 kr.	109 „ 30 „	fl. 657.—
14 Knaben vor jedem dem Traiteur Tafel- geld à 1 fl. 30 kr.	fl. 7.665.—	
2555 Maß Wein à $\frac{1}{2}$ Maß des Tages à 18 kr.	fl. 766.30	
546 ℓ . Inslichtkerzen à 26 ℓ im Winter und 13 ℓ im Som- mer à 13 kr.	„ 118.38	„ 8.550.08
Instructores für die Tafel dem Traiteur à 1 fl. 30 kr.	„ 1.095.—	
730 Maß Wein à 18 kr.	„ 219.—	
78 ℓ . Kerzen für einen à 26 ℓ im Winter und 13 ℓ im Sommer à 13 kr.	„ 16.54	„ 1.330.54
Cessirt 78 ℓ Kerzen in das Exerzitium Zimmer à 52 ℓ im Winter und 26 ℓ im Sommer	„	16.54
Cessirt 44 ℓ gelbe Wachskerzen zur Tafel à 156 St. im Winter und 104 St. im Sommer à 52 kr.	„	38.08
Cessirt 48 ℓ Inslichtkerzen zur Abwasch à 13 kr.	„	16.54
Cessirt 78 ℓ Inslichtkerzen für die Knaben- diener à 52 ℓ im Winter und 26 ℓ im Sommer	„	16.54
180 Klafter hartes Holz vor den Traiteur à 5 fl. 30 kr.	„	990.—
118 Klafter weiches zum Heizen à 3 fl. 30 kr. Summe	„	413.— fl. 12.028.32

4 Dukaten zu Händen des Rektors der Akademie verabreicht wurde¹⁾. Zu Ostern 1767 übersiedelten die Edelknaben aus ihrem langjährigen Quartier in das Gebäude der Savoyschen Akademie, das in den Jahren 1746—1749 auf den Chaosschen Stiftsgründen zwischen der heutigen Mariahilferstraße, Stiftgasse und Siebensterngasse errichtet worden war. Sie kamen unter die spezielle Aufsicht des Präfekten aus dem Piaristenorden P. Peregrin, und zwar waren es folgende: Josef Wenzel Graf Thürheim, Ignaz Graf Attems, Johann Graf Kolowrat, Franz Graf Cavriani, Josef Graf Hrzan, Wenzel Graf Starhemberg, Johann Graf Dietrichstein, Franz Graf Attems, Johann Graf Ettligen²⁾.

Hier blieben die Edelknaben nicht lange. 1778 fand die seit längerem vorbereitete Vereinigung der Theresianischen und Savoyschen Stiftung unter dem Namen einer Theresianisch-Savoyschen Ritterakademie statt. Man verlegte die Savoysche Anstalt nach dem alten Gebäude des Theresianums auf der Wieden und bestimmte, daß im Theresianum der gymnasiale und philosophische Unterricht stattfände und die Zöglinge nach Vollendung des letzteren in die Savoysche Akademie überzutreten hätten.

Doch auch diese Einrichtung war nicht von Dauer. Es war eine unruhige Zeit. Die Neuorganisation des österreichischen Staatswesens erfaßte auch die Schule und die Reformen drängten sich. Kaiser Josef II war kein Freund der Institutserziehung, die unmöglich die häusliche ersetzen könne. Er dachte dem Staate besser zu dienen, wenn er die kostspieligen Unterhaltungsgelder der Erziehungshäuser für Stipendien verwendete und an den Ersparnissen die Möglichkeit gewann, eine größere Zahl von jungen Leuten zum Studium heranzuziehen. Die Zöglinge wurden der Familie zurückgegeben, mußten aber den öffentlichen, unter staatlicher Kontrolle stehenden Unterricht besuchen.

Nach diesen Prinzipien änderte der Kaiser die Einrichtung der Theresianisch-Savoyschen Akademie, ohne diese selbst aufzuheben, durch die a. h. Resolutionen vom 17. August und 13. Oktober 1784³⁾. Statt des der Universität fernegelegenen Theresianischen Gebäudes wurde das Haus des früheren Jesuitenkonvikts zu St. Barbara bei der Universität, in dem seit der Aufhebung des Ordens die Alumnen des griechisch-unierten Seminars untergebracht waren, zum Akademiehaus ausgestaltet und darin der gymnasiale Unterricht sowie der in den leben-

¹⁾ Dekret vom 28. Jänner 1774. Archiv des Theres. Akadem. a. 1774 Fasc. IX Nr. 21.

²⁾ Schwarz, S. 108.

³⁾ Schwarz, Geschichte der k. k. Theresianischen Akademie, Programm des Gymn. d. Theres. Akademie, Wien 1890, S. 13 ff.; Guglia, Das Theresianum, Wien (1911), S. 45 f.

den Sprachen und in den adeligen Exerzizien mit Ausschluß des Reitens erteilt¹⁾. Zum Zweck des Reitunterrichts wurde die Theresianische Reitschule der Hofreitschule einverleibt, und zwar so, daß der vom Theresianum herübergekommene Oberbereiter und das Dienstpersonal unter der Administration der Akademie stand, während die Pferde als kaiserlicher Besitz gehalten wurden²⁾. Die Philosophen und Juristen wurden nicht mehr daheim unterrichtet, vielmehr angewiesen, die Universität zu besuchen. Durch den Verkehr mit den bürgerlichen Hörern sollte ein Vorurteil beseitigt werden, „dessen schädlicher Einfluß Bürger desselben Staates unter sich bis jetzt beinahe fremd gemacht hatte“. Im Akademiehaus fanden für die Universitätshörer umfangreiche Korpetitionen statt. Für Wohnung, Kost, Kleidung und alle andere Notwendigkeiten hatten die Eltern aufzukommen, die dafür Stipendien von 500, 400 und 300 fl. aus den Stiftungseinkünften der Theresianisch-Savoyschen Akademie erhielten. Übrigens durften die Stifflinge oder Fundatisten auch außerhalb Wiens die Schulen frequentieren.

Selbstverständlich wurden auch die Edelknaben von den neuen Einrichtungen betroffen. Sie wurden hinfort aus den Fundatisten gewählt, die „ihrer Geburt, Alter und Wachstum nach am tauglichsten“ befunden wurden³⁾. Es war damals schon erforderlich, daß sie die Eignung hatten, später in Belohnung ihrer Dienste zur Kämmererwürde befördert zu werden. Da sie bei ihren Eltern wohnten, gestaltete sich die Aufforderung zum Hofdienst etwas kompliziert, was allerdings von weniger Bedeutung war, da damals die Gelegenheiten selten waren, wo sie bei Hof zu erscheinen hatten. Es wurde in diesem Falle der Hofdienst im Akademiehaus angesagt, von wo die einzelnen verständigt wurden. Sie hatten sich im Akademiehaus anzukleiden, wurden mit dem Hofwagen abgeholt und dorthin wieder zurückgebracht. Es galten noch die Benefizien der Theresianischen Zeit. Die sechs ersten genossen „die monatliche Ergötzlichkeit“, zu der die anderen vier ihrer Rangordnung gemäß vorrückten. Außerdem waren vier als Supplenten vorgemerkt „in Hoffnung, daß solche das erforderliche Wachstum erreichen werden, wo im widrigen andere vorzuschlagen wären“. Während die Rangfolge durch die Zeit des Eintrittes bestimmt war, angenommen, es referierte der Akademiedirektor über den Zögling ungünstig, wurde sie hinsichtlich der Dienstleistungen bei Hof nicht beachtet; es waren die geschicktesten auszuwählen⁴⁾.

1) Schwarz, S. 20 ff.

2) Allerhöchste Resolution vom 30. Mai 1784.

3) S. dieselbe Resolution.

4) Schreiben des Fürsten Dietrichstein an den Akademiedirektor Emanuel Freiherrn von Stillfried vom 24. November 1784.

Kaiser Leopold II war vom Nutzen einer gemeinsamen Erziehung besser überzeugt als sein Vorgänger. Deshalb leitete er im Jahre 1791 die allmähliche Reaktivierung der Theresianischen Stiftung durch die Errichtung einer Theresianisch-Leopoldinischen Akademie ein. Der Anfang wurde mit 30 Theresianischen Fundatisten gemacht, die die Normalschule oder die unteren Gymnasialklassen besuchten und im Löwenburgschen Konvikt bei den Piaristen in der Josefstadt untergebracht waren. Infolge späterer Verordnungen kam als zweites Erziehungshaus und zwar für vorgerücktere Zöglinge das Akademiehaus von St. Barbara dazu, in dem der seit Josef bestehende gymnasiale Unterricht aufhörte und nur die Übung der adeligen Exerzizien und der modernen Sprachen wie die Korrepetitionen erhalten blieben¹⁾.

Infolge der Aufhebung der gemeinsamen Erziehung durch Kaiser Josef II hatte sich ein empfindlicher Mangel an Edelknaben geltend gemacht. Jetzt hoffte man eine Besserung. Am 22. Mai 1791 wurde den verschiedenen Stiftungen, die in die Theresianische Akademie Zöglinge zu präsentieren hatten, bedeutet, solche für die Aufnahme in die Erziehungshäuser auszuwählen, die schon die höheren Schulen besuchten und deshalb und infolge Abstammung, Alters und Sitte befähigt waren, Edelknabendienste zu leisten²⁾. Trotzdem war im Oktober desselben Jahres der Mangel so groß, daß nicht einmal die geforderte Zahl von 10 Edelknaben zum Theresien-Ordensfeste gestellt werden konnte. Der Direktor der Theresianischen Akademie, Emanuel Freiherr von Stillfried, bat deshalb, daß darüber beim Kaiser Vorstellung gemacht und den zu Edelknaben ausersehenen Akademisten wenigstens die Verpflichtung auferlegt werde, in Wien zu studieren³⁾. Man ging ernstlich mit dem Gedanken um, sich an die Universität zu wenden, ob nicht dort geeignete junge Leute seien, und überhaupt Nicht-Theresianisten an Stelle der mangelnden Theresianisten herbeizuziehen, „da es gleich viel zu sein scheint, ob diese mit einem Theresianischen Stipendium versehen sind oder nicht“⁴⁾.

Inwieweit dies zur Ausführung kam, entzieht sich unserer Kenntnis. Doch ist es immerhin bemerkenswert, daß wenigstens in den Jahren 1796 und 1797 kein einziger der jetzt in vorschriftsmäßiger Zahl vorhandenen Edelknaben in den Erziehungsgebäuden der Theresianisch-Leopoldinischen Akademie, vielmehr sämtliche in Privatwohnungen sich befanden⁵⁾.

1) Schwarz, S. 17 ff.

2) Archiv der Theres. Akademie a. 1791 Fasc. XXII Nr. 7.

3) Eingabe Dietrichsteins an den Kaiser vom 31. Oktober 1791 auf Grund des Berichtes Stillfrieds vom 19. Oktober 1791.

4) Note an den Akademiedirektor Stillfried vom 5. Nov. 1791. Archiv der Theres. Akademie a. 1791 Fasc. XXII Nr. 15.

5) Vgl. die betreffenden Jahrgänge des Hofkalenders.

Die Auflösung der Theresianischen Akademie in zwei Anstalten brachte keine guten Früchte. Dies bewog Kaiser Franz, an die Wiederherstellung der Stiftung der großen Kaiserin in ihrer ursprünglichen Gestalt zu schreiten¹⁾. Am 9. September 1797 vollzog sich der denkwürdige Akt. Das Gebäude auf der Wieden wurde seinem alten Berufe zurückgegeben. 1798 finden wir bereits einen Teil der Edelknaben und im nächsten Jahre alle dort wohnend.

Eine Instruktion des Oberstallmeisters, des Fürsten Karl von Dietrichstein, an den nunmehrigen Direktor der Akademie, Franz Felix Hofstätter, Propst zu Tomay²⁾, verständigte diesen über die Fortsetzung des alten Gebrauches, wonach er 10 wirkliche und höchstens 5 supplierende Edelknaben gab³⁾. Die ersten sechs genossen einen Gehalt, die anderen rückten ihrer Annuität nach vor. Außerdem wurde angeordnet, daß die besoldeten Knaben aus den Juristen, die unbesoldeten aus den Philosophen und die supplierenden aus den Humanisten genommen würden. „Bis diese in die Klasse der mit Gehalt dienenden Edelknaben einrücken, werden sie das zur Dienstleistung angemessene Alter erreichen“. Die sechs älteren hatten die Reitschule zu besuchen, da die Besoldung „zu ihrer besseren und reinlicheren Adjustierung gegeben werde.“ Die Reitschule wurde wieder von der Hofreitschule getrennt und wanderte in die Akademie zurück⁴⁾. Sämtliche hatten Tanzunterricht zu erhalten. Ohne erhebliche Ursache durfte kein Zögling sich von Wien entfernen; auf jeden Fall mußte er bei sonstiger Entziehung der Besoldung vor dem Feste Allerheiligen zurückkehren, da damit die Hofkirchendienste begannen. Der Akademiedirektor hatte die Kandidaten schriftlich vorzuschlagen.

Über die Aufnahmebedingungen der Edelknaben erfahren wir zum ersten Mal Genaueres infolge einer Anfrage des Akademiedirektors Hofstätter an den Oberstallmeister Fürsten Dietrichstein aus dem Jahre 1799⁵⁾. Der Fürst weist in seiner Antwort darauf hin, „daß nach den bey dem allerhöchst kaiserl. Hofe bestehenden uralten und noch fürdauernden Grundsätzen die um einen Edelknabendienst werbende junge Cavaliers von stiftmäßigem Adel seyn müssen. Die Stiftmäßigkeit haben sie durch einen wohlinstruierten Stammbaum darzuthun, dessen Ächtheit von Seite eines kais. königl. Oberstkammeramtes geprüft und anerkannt wird. Diejenigen Supplikanten dagegen, deren Väter Kämmerer und die Mütter Sternkreuzordens-Damen sind,

¹⁾ Schwarz, S. 35 ff.

²⁾ Über diesen Guglia, S. 105 f.

³⁾ Schreiben vom 8. Nov. 1798.

⁴⁾ Schwarz, S. 49.

⁵⁾ Archiv der Theresianischen Akademie.

werden ohne weiteres als zur Kämmererwürde geeignet angesehen". Im weiteren weist Dietrichstein auf die Intimationen vom 11. Jänner und 2. Oktober 1793, 17. August 1796, 24. Dezember 1798 und 9. Februar 1799 hin, „in welchen die Verordnung ausdrücklich enthalten ist, keine anderen Cavaliers zu Edelknaben vorzuschlagen als solche, die zur Kämmererwürde geeignet sind". Er gedenkt auch einer Art von Ausnahme, die aber nach anderer Seite hin den alten Brauch bestätigte. Fürst Palm hatte mit Rücksicht auf seine außerordentlichen Verdienste die Kämmererwürde erhalten, obwohl sein Stammbaum nicht den hinlänglichen Grad des Adels auswies, um dazu geeignet zu machen. Trotzdem wurde sein Sohn Edelknabe und später Kämmerer, weil sein Vater Kämmerer war.

Durch Allerhöchste Resolution vom 26. September 1815 trat insoferne eine Einschränkung ein, als der alte Gebrauch fixiert wurde, daß die Edelknaben jedesmal aus den vom Kurator der Theresianischen Akademie vorgeschlagenen Zöglingen dieser Akademie genommen werden müssen¹⁾.

Weitere Bestimmungen erflossen durch die Allerhöchste Resolution vom 16. August 1824. Es wurde die Instruktion Leopolds II über die Kämmererwürde vom Jahre 1791 einer Revision unterzogen und folgende Grundlage für die Erlangung der Kämmererwürde und Aufnahme der Edelknaben festgesetzt²⁾.

Zur Kämmererwürde können erstens nur Kandidaten in Vorschlag gebracht werden, deren Väter Kämmerer und deren Mütter Sternkreuzordensdamen sind oder waren. Zweitens müssen die übrigen inländischen Kandidaten nebst der Ausweisung der Majorennität die erforderliche Ahnenprobe besitzen und zwar von väterlicher Seite bis dahin, wo der Ahnherr Kämmerer und von mütterlicher Seite bis dahin, wo eine Ahnfrau Sternkreuzordensdame war. In diesem Falle ist eine höhere Probe nicht erforderlich. Die Kandidaten dieser Kategorie müssen im Staatsdienst sein oder gewesen sein. Außerdem wird für sämtliche ein angemessener Vermögensstand, reine politische Denkart und eine ausgezeichnete Konduite erfordert. Was die Probe selbst anbelangt, müssen die Kandidaten aus den deutschen Erbländern, insofern unter ihren Ahnen nicht ein Kämmerer und eine Sternkreuzordensdame war, acht Ahnen von väterlicher und vier von mütterlicher Seite nachweisen, wie es bereits im Patent von 1754 und im Circulandum von 1760 festgesetzt worden war. Zugleich wurde eine

¹⁾ Nach einer Aufzeichnung Auers.

²⁾ Archiv der Theresianischen Akademie; vgl. auch die Vorschriften über die Erfordernisse zur Erlangung der Kämmererwürde. 2. Aufl. Wien 1886. Als Manuskript gedruckt.

Prüfungskommission der Ahnenproben für Kämmerer und Edelknaben eingesetzt, der der Oberstkämmerer präsidiert. Vom Kaiser werden Kämmerer als Beisitzer und außerdem zwei beedete Examinatoren ernannt.

Am 4. Juni 1835 bestimmte das Oberstallmeisteramt hinsichtlich des Alters der Kandidaten, daß es aus Dienstesrücksichten wünschenswert sei, den bisher in Anwendung gekommenen Grundsatz aufrecht zu erhalten, nach welchem bei gleichen Eigenschaften dem jüngeren vor dem älteren Kavalier stets der Vorzug zu geben sei. Außerdem sollen nur solche Zöglinge der Theresianischen Akademie in Vorschlag gebracht werden, deren sittliches Betragen und Verwendung in den Studien ganz ohne Tadel sind, da „die Auszeichnung, Edelknabe zu werden, als Belohnung für die Fleißigen und als Aufmunterung für die anderen dienen soll“¹⁾.

1889 wurde festgesetzt, daß die Edelknaben, die zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht herangezogen werden, aufhören, Edelknaben zu sein²⁾.

Für die Aufnahme gelten heute noch die Franziseischen Bestimmungen. Es muß entweder der Vater Kämmerer und die Mutter Sternkreuzordensdame sein oder die Abstammung von acht Ahnen in der obersten Reihe väterlicher- und vier Ahnen mütterlicherseits nachgewiesen werden, wobei keine primo acquirentes sein dürfen. Das Majestätsgesuch wird beim Oberstallmeisteramt eingereicht. Der Oberstallmeister erstattet nach Konstatierung der Ahnenprobe von seiten des Oberstkämmereramtes bei vorhandener Vakanz — jetzt sind 30 Edelknabenstellen systemisiert — Vortrag bei Sr. Majestät³⁾.

Seit langer Zeit sind große Vakanzten eingetreten, so daß anlässlich der Hochzeit der Erzherzogin Isabella mit Prinz Georg von Bayern (1912) der Oberstallmeister Se. Exzellenz Ferdinand Graf Kinsky mit Allerhöchster Bewilligung Sr. Majestät und im Einvernehmen mit dem Oberstkämmerer junge Aristokraten, deren Väter Kämmerer und deren Mütter Sternkreuzordensdamen sind, aufgefordert hat, Edelknabendienste zu leisten.

Die Edelknaben treten in Dienst, wenn Se. Majestät einen Dienst im Beisein des Hofstaates anordnet. Es geschieht dies bei kirchlichen Funktionen wie zu Ostern, am Fronleichnamfest, bei Leichenbegängnissen, Seelenämtern, Barettaufsetzung, Krönung, bei der Installation einer Erzherzogin im altadeligen Damenstift auf dem Hradschin in Prag oder bei außerordentlichen Gelegenheiten, wie es bei der Be-

¹⁾ Ebenda.

²⁾ K. k. Oberstallmeisteramt.

³⁾ Wie das folgende nach gütigen Mitteilungen des Herrn Hofrates Viktor Ritter von Rößler.

teiligung des Hofes an den Millenniumsfeierlichkeiten in der Krönungskirche in Budapest geschah.

Die Funktionen des Dienstes erstrecken sich auf den Reit-, Fackel-, Schlepp- und Cortégedienst.

Die Uniform besteht in der roten Hofgaladienstuniform oder dem schwarzen Dienstkleid bei den Charwochenandachten, Seelenämtern, Leichenbegängnissen oder zur Zeit der tiefsten Hoftrauer anlässlich des Ablebens eines Kaisers oder einer Kaiserin¹⁾.

2. Erziehung und Unterricht.

Unter Ferdinand I war, wie bereits gesagt wurde, die Edelknabenschule vollkommen organisiert. Darüber erzählt uns das bereits erwähnte Gedicht des Bruschius „Encomium scholae regiae“ und in noch viel ausführlicherer Weise die Instruktion Ferdinands an den Hofmeister der Edelknaben seines Sohnes Maximilian, ausgestellt in Graz am 1. März 1553²⁾. Gilt diese auch nicht unmittelbar für die kaiserlichen Edelknaben, so wurde sie doch gewiß nach den für diese geltenden Bestimmungen ausgearbeitet.

Danach standen die Knaben Sommer und Winter vor 5 Uhr auf, beteten als Morgengebet drei Vaterunser und Ave Maria und nach dem Waschen aus einem Gebetbuch. Die Sonn- und Feiertagsordnung bestimmte, daß der Präzeptor ihnen das Evangelium vorlas und exponierte, bevor sie zu Hof gingen. Paarweis wurden sie vom Hofmeister und Präzeptor zum Hofdienst in die Kirche geführt, wo sie während des Amtes und der Predigt bei und vor dem Altare, einzelne von ihnen mit Windlichtern, standen. Nach dem Gottesdienst begab sich der Unterpräzeptor mit den sieben Knaben, die zum Tafeldienst auserwählt waren, zur Hoftafel und sah darauf, daß seine Zöglinge alles ordentlich zu Tische trugen. Kein Knabe unter 13 Jahren durfte zu diesem Dienst und zum Windlichtertragen verwendet werden.

¹⁾ Daneben gab es zur Theresianischen Zeit und später Campagnekleider aus holländischem grauen Tuch, die mit goldenen Knöpfen besetzt waren. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Konzeptsprotokolle 1742. Zur Franzisceischen Zeit wurde der Erlös aus den abgetragenen Kleidern unter Bedienstete der Akademie oder unter die Hoffutteramtskassenbeamten etc. verteilt. Nachweise darüber in der Auerschen Sammlung.

²⁾ Abgedruckt von Felgel in den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehung und Schulgeschichte, V (1895) 290 ff. Vgl. dazu Schmidt, Die bayerische Edelknabenordnung vom Jahre 1576, ebenda VII (1897) 27 ff.

Nach der Hoftafel aßen der Unterpräzeptor und seine Knaben und kehrten hierauf in ihre Herberge zurück, wo mittlerweile die anderen, die nicht zum Hofdienst bestellt waren, gespeist hatten. Nach dem Essen gab es zweistündige Rekreatiionszeit, in der die Zöglinge das Fechten, Singen, Springen und Tanzen übten. Dann gingen sie in das Schulzimmer, wo der Präzeptor über den Inhalt der morgens gehörten Predigt fragte, worauf er in einer fremden Sprache eine „kurzweilige und tapfere Kriegsgeschichte“ vorlas. Er sollte allen Fleiß anwenden, daß die Kinder neben dem Latein auch andere Sprachen reden und Deutsch schreiben lernten. Abends nach der Vesper mußten sie wieder bei Tische dienen und der Herrschaft beim Gang in die Wohnräume voranleuchten.

An Wochentagen hatten nur zwei Knaben bei der Messe mit Windlichtern zu dienen. Mittlerweile hörten die übrigen um 6 Uhr die Messe in einer Kirche der nächsten Umgebung, worauf der Unterricht bis 9 Uhr währte. Die sieben Knaben, die bei der Hoftafel dienten, mußten zuerst, und die, welche den Kirchendienst besorgt hatten, zuletzt „aufsagen“, letztere auch länger in der Schule bleiben, um das anfänglich Versäumte nachzuholen. Man sieht, es war ein Unterricht voller Störungen. Bei Tisch hatte der Unterpräzeptor darauf zu sehen, daß die Knaben „ganz züchtig vnd mit gebürlicher Reverenz vor ierer lieb tisch steen vnd diennen, sich auch wann sie ain speis vom tisch tragen, auf das demutigist naigen vnd paldt wider für den tisch kumen“. Wenn sie sich leichtfertig verhielten, sollte er sie ein- oder zweimal mit Worten strafen, und falls das nichts half oder wenn „ainner vor der speis aus der schusln nemmen vnd schlecken vnd sich oder seine klaiden damit vnsaubern wurdte,“ dem Hofmeister die Anzeige machen, der dann den Stallmeister des Erzherzogs in Kenntnis setzte.

Die Knaben, die Hofdienst hatten und daher bei Hofe speisten, hatten hier gemeinsamen Tisch mit dem obersten Stablmeister und den adeligen Silberkammeramtsknaben. Gäste wurden nicht geduldet. Im Haus erhielten die Knaben nach damaliger Sitte früh am Vormittag, eine viertel oder halbe Stunde vor 9 Uhr, das Mahl, „wohlgekochte Speis und Brot und ziemlichen guten Trank“. Auch an den Wochentagen waren nach dem Mahle bis 1 Uhr Erholungsstunden gegönnt, die in ähnlicher Weise wie am Sonntag zugebracht wurden, worauf der Präzeptor durch zweieinhalb Stunden Unterricht erteilte. Mittlerweile war die Zeit zum Abenddienst bei Hof gekommen, der so lange dauerte, bis die Herrschaft zu Bett ging. Nach ihrem Abendmahl wurden die Knaben in einen benachbarten Garten geführt, wo sie nach Belieben herumtollen durften, wettliefen, Steine und Stangen

schleuderten und Ball spielten. Im Winter blieben sie in der Wohnung, musizierten oder die Tüchtigsten trugen „eine schöne, kurzweilige, tapfere und ehrliche Kriegshistorie“ vor. Müßiggang wurde auf keinen Fall geduldet; die Knaben durften nie unbeschäftigt bleiben. Im Winter wurde um 8, im Sommer um 9 Uhr zu Bette gegangen.

Wenn der Erzherzog ausritt und bis zum Abend ausblieb, ritten ihm vier Edelknaben mit Windlichtern entgegen. Außerdem durften die Knaben über 12 Jahren mit ihrem Bereiter ausreiten, vorausgesetzt, daß sie an ihrer Lektion nichts versäumten.

Wenn ein Knabe heimlich trank, sollte der Hofmeister mit Vorwissen des Stallmeisters zum ersten Mal „20 gute Streich auf die bloße Haut, dann 40, dann 80 verabreichen und so weiter duplizieren“.

Diese Ordnung dauerte fast ein Jahrhundert lang, denn noch am 10. Februar 1633 erließ Erzherzog Leopold Wilhelm eine fast gleichlautende Instruktion für seine Edelknaben, in der nur in den disziplinarischen Vorschriften einzelnes schärfer herausgearbeitet war, in anderem eine kleine Milderung eintrat. So brauchten die Knaben an Sonn- und Feiertagen erst um 6 Uhr, und an den Wochentagen im Winter um $\frac{1}{2}$ 6 Uhr aufstehen. Die Strafe für das Trinken wurde für das erstmalig auf 10 Streiche herabgesetzt¹⁾.

Die Instruktion, die Kaiser Leopold am 12. März 1661 an den Edelknabenhofmeister erließ, stellte die Studien und die religiöse Erziehung in den Vordergrund²⁾.

Nach dem Aufstehen, das im Sommer um $\frac{1}{4}$ 7, im Winter um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr anbefohlen war, und nach einer halbstündigen Frist für das Ankleiden, hatten die Knaben durch eine Viertelstunde ihr Morgenbeten andächtig zu verrichten. Hierauf warteten sie im gemeinsamen Zimmer, ihre Lektionen wiederholend, bis die Zeit zum Schulgang gekommen war, worauf sie sich unter der Führung des Präzeptors oder eines Dieners zu den Jesuiten oder zu den anderen Lehrern verfügten. Sie mußten die Schulzeit genau einhalten, „ihre argumenta machen, correcta ordentlich mitschreiben, disputieren, explizieren, argumentieren, defendieren“. Den Nachlässigen war für das erste Mal ein gütliches Erinnern, und falls dies nicht helfen sollte, „andere behörige Zwangsmittel“ in Aussicht gestellt. Die notwendigen Bücher wurden vom Hof gegeben und nach dem Gebrauch dahin zurückgegeben; das leichtsinnig Ruinierte war zu ersetzen.

¹⁾ Geusan, Stiftungen, S. 214 ff.

²⁾ Nach der Abschrift von Auer. Das Original ist nicht auffindbar. Siehe Anhang II.

Diejenigen unter den Knaben, die wegen ihres Wohlverhaltens und ihrer übrigen Eigenschaften tauglich zum Hofdienste waren, hatten nach dem Morgengebet die Reitschule zu besuchen und dann sich in die Schule oder, wohin sie der Hofmeister befahl, zu verfügen. Die Zeit zwischen Schule und Mittagmahl wurde in Übung fremder Sprachen, mit Repetition der erlernten Lektionen oder anderweitiger „ehrlicher Okkupation“ zugebracht. Für das Mittagmahl war ein geziemendes Verhalten, wie es „Ihrer königl. kays. Maj. Edelknaben wohl ansteht,“ eingeschärft und jedes Schreien und unanständige Benehmen verboten. Nach der Mahlzeit begab sich jeder in sein Quartier und beschäftigte sich mit der Laute oder einem anderen Musikinstrument. Um 4 Uhr nach Schluß der Nachmittagsschule war Unterricht im Tanzen, Fechten und Voltigieren, worauf sich die Knaben zu ihren Studien zurückzogen und ihre Lektionen für den folgenden Tag lernten und sich in den fremden Sprachen und Historien nach Anordnung ihrer Lehrer übten. Zwischen dem Abendmahl und 9 Uhr wurde jedem, der tagsüber seine Pflicht getan, eine Rekreation gegönnt. Zur genannten Stunde versammelten sie sich zum gemeinsamen Abendgebet und zur Gewissensforschung. Um $\frac{1}{4}$ 10 Uhr mußte sich alles in Ruhe zu Bett begeben und die Lichter löschen. Keine Tür durfte gesperrt werden, so daß „man allezeit ohne Schlußel guetter Inspektion halber hineinkommen“ konnte.

An Sonn- und Feiertagen und Vakanzen hatten die Zöglinge mit Erlaubnis des Präzeptors Ausgang in einen Garten oder anders wohin. Ballonspiel (Billard), Ritterspiele und andere „ehrliche Spiele“ waren gestattet, Karten und Würfel verboten, ebenso „zu fluchen, schwehren, rauffen, Schlagen, ungebührende Nachnamen vndt scheldtworte Einandt zu geben“.

Falls die Edelknaben mit dem Hofe reisten, waren sie, soweit es möglich war, an diese Vorschriften gebunden.

Einmal im Monat war es gestattet, in Begleitung eines Dieners auf ein bis zwei Stunden in dienst- und schulfreier Zeit die Eltern und Freunde zu besuchen. Das Geld, das sie von diesen bekamen, mußten die Zöglinge dem Hofmeister oder Präzeptor übergeben; sie durften persönlich nichts kaufen und nichts schenken. Dafür sorgte der Hofmeister, der die Einnahmen und Ausgaben ordentlich verrechnete und auf Verlangen dem Oberststallmeister Rechenschaft legte.

Der Oberststallmeister hatte das Privileg, zwei der Knaben zu seinem persönlichen Dienst zu verlangen. An Sonn- und Feiertagen begleiteten ihn sämtliche mit ihrem Hofmeister und Präzeptor zu Hof. Hier mußten sie in der Ritterstube oder an einem anderen ihnen zugewiesenen Orte warten und „allen hohen Offizieren wie auch

anderwärts Herrn und geistlichen Persohnen gebuehrende Reverenz erzaigen, mit Niemandts als mit Ihres gleichen Cavalieren undt Herren Villweniger mit gemainen undt Schlechten Persohnen weder conversiren noch Gemainschaft machen". Bei der Kirchfahrt des Kaisers gingen sie vor dessen Wagen unbedeckten Hauptes mit ihrem Hofmeister und Präzeptor. Ebenso zogen sie bei den Leichenbegängnissen und feierlichen Prozessionen mit Rosenkranz und Gebetbuch der Majestät voran. An den Tagen, wo sie außerhalb des Hofdienstes den Gottesdienst besuchten, wohnten sie, falls es eine Schulmesse in der Jesuitenkirche, dem akademischen Gotteshause, war, in der Reihe ihrer Kollegen von der Jesuitenschule, sonst auf einem abgesonderten Platz dem Gottesdienste kniend bei. Monatlich einmal und zu hohen Festtagen wurden sie zum Empfang der Sakramente geführt.

Es ist selbstverständlich, daß die Edelknaben nicht nur in den in der Instruktion angegebenen Fällen bei Hof intervenierten. Sie warteten nach alter Sitte dem Kaiser bei Tisch auf. Etwas Seltsames erzählt uns darüber der Biograph Kaiser Leopolds¹⁾. Ließ einer aus Unachtsamkeit eine Silberschüssel fallen, gehörte sie den Hartschieren. Und damit nicht der Kaiser allein gestraft werde, mußte der Knabe gleichfalls den Hartschieren einige Dukaten verehren.

An den Hoffestlichkeiten nahmen sie als Begleiter des Kaisers teil²⁾. Auf den schönsten und am zierlichsten geschmückten Pferden ritten sie im Zug, mit goldgestickten Röcken, einer in ganz goldenem Kürass, als die kaiserliche Braut Margareta Theresia am 5. Dezember 1666 ihren Einzug in Wien hielt. Und als ihr zu ehren ein „Roßballet“ mit dem ganzen Aufwand barocker Herrlichkeit aufgeführt wurde, so daß nach der Meinung des erwähnten Erzählers sogar die Feste des alten Rom übertroffen wurden, gingen neben dem Kaiser her die 24 Edelknaben, „alle in weißem, mit Gold verbränten Silbertuch und mit großen Federbüschen auf den Köpfen. In der rechten Hand hatten sie einen silbernen langen Pfeil und an dem linken Arm einen lichtglänzenden Schild". Auch an den Fastnachtsspielen des Hofes nahmen die Edelknaben als Agierende teil³⁾.

Dem weitschauenden Blick der großen Kaiserin Maria Theresia ging auch nicht der kleinste Teil ihres weiten Pflichtenkreises verloren. In ihrer eigenartigen energischen Schrift korrigierte und er-

¹⁾ (Rinck) Leopold des Großen wunderwürdiges Leben und Taten, I 145.

²⁾ Über das Benehmen der Edelknaben bei der Flucht des Kaisers 1683 s. Renner, Wien im Jahre 1683, Wien 1883, S. 226; über die Knaben beim Einzuge Josephs I 1699 s. Austriakalender 1857, S. 351.

³⁾ Küchelbecker, S. 261; Wenedikt, Geschichte der Wiener Stadt und Vorstädte, Wien, S. 596.

gänzte sie den neuen Entwurf der Edelknabeninstruktion, der ihr über ihren Befehl vorgelegt wurde. Das Datum fehlt dem Konzept. Doch entstand dieses sicher noch vor der Wahl Franz I zum Kaiser, möglicherweise im Jahre 1742, als auch die wirtschaftlichen Einrichtungen des Instituts abgeändert wurden¹⁾.

Der Entwurf fußt auf der Instruktion Leopolds I vom Jahre 1661 und weicht nur dort von dieser ab, wo es die geänderten Zeitverhältnisse oder die persönliche Anschauung der Kaiserin verlangten. Es wird darauf Rücksicht genommen, daß die Zöglinge nicht mehr in die fremde Schule geführt wurden, vielmehr den häuslichen Unterricht in der Stallburg empfangen. Der Hofmeister hatte mit den Lehrern über die Zeit des Unterrichtes und der Vakanzen sich ins Einvernehmen zu setzen und die Namen der die Reitschule besuchenden Edelknaben dem Oberstallmeister bekannt zu geben, ohne dessen Erlaubnis sie niemand frequentieren durfte. Der Unterricht begann sofort nach dem Morgengebet, das von einem der Knaben vorgebetet wurde. Es war des Hofmeisters Pflicht, durch öftere Anwesenheit bei den Lektionen sich ein Urteil über Lehrer und Schüler zu verschaffen. Nach dem Unterricht und den Exerzizien war die Messe zu hören und die bis zum Mittagessen erübrigende Zeit mit nützlicher Okkupation zu verbringen. Bei den Kirchenfunktionen des Hofes waren auch die Edelknaben gegenwärtig; auch bei Prozessionen oder wenn die Kaiserin in fremde Kirchen fuhr, ließ sie sich von ihnen begleiten.

Bei Tisch wurde eine Viertelstunde lang von einem der Sprachkundigen Bedienten die französische oder wällische Zeitung vorgelesen und die gelesenen Nachrichten zum Ausgangspunkt eines „in die Politik, Historie, Geographie oder artem militarem einschlagenden Discurses“ des Hofmeisters mit den älteren Zöglingen gemacht. Nach der dem Mahle folgenden Rekreation wurde Mathematik und Fortifikationslehre durchgenommen oder Tanzen und Fechten oder ähnliches geübt und die Lektion wiederholt, wie es in der Instruktion Leopolds vorgeschrieben war. Vor dem Abendessen war wieder Rekreativpause, die mit Billardspiel oder anderen anständigen Unterhaltungen verbracht werden konnte.

Die Ausgangsordnung war wie früher eine strenge. An Sonn- und Feiertagen und Vakanzen durften die Knaben in Begleitung des Hofmeisters oder Präzeptors nach vollendetem Hofdienst spazieren gehen, ausreiten oder jagen; abends konnten sie in dieser Begleitung oder mit ihren Eltern oder Verwandten gelegentlich das Theater besuchen. Bei ihren Stadtbesuchen war es nicht anders erlaubt als im

¹⁾ K. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Misc. 45. Abgedruckt im Anhang III.

Hofkleid oder in der Stadtlivree zu erscheinen. Die Campagnelivree und das Pirschkleid wurde nach dem Sommerdienst in der Garderobe verwahrt. Die Knaben durften weder Degen noch Hirschfänger tragen, letzteren allein nur im Jagddienste.

Von körperlichen Strafen ist nicht mehr die Rede. Es oblag nur dem Hofmeister, den Übertreter der Ordnung zu einer „ernstlichen und nachdrücklichen Bestrafung“ zu verhalten. Wenn der Schuldige sich nicht besserte oder überhaupt auf seine Kollegen einen bösen Einfluß ausübte, war der Hofmeister verpflichtet, seine Entfernung vom Oberststallmeister zu verlangen. Wochentlich einmal wenigstens mußte diesem *de statu, moribus et progressu* der Zöglinge berichtet werden.

Besonderes Gewicht legte Maria Theresia auf die Erwerbung religiöser Kenntnisse und auf die religiöse Übung. Nicht nur, daß die Edelknaben jeden Monat, sowie an den Frauen- und Aposteltagen die Sakramente empfangen, es wurde auch auf die Erlernung des Katechismus so großes Gewicht gelegt, daß ein Edelknabe im Falle der Nachlässigkeit den schärfsten Verweis erhielt und, wenn er sich nicht besserte, vom Oberststallmeister ausgemustert wurde. Und damit die „denen Edelknaben per catechismum beygebrachte fundamenta fidei et religionis desto besser erhalten und in selben weiters und mehrer excolirt werden, so solle wochentlich an den Freytägen, nicht weniger durch die ganze Fastenzeit anstatt der verordneten Zeitungen ein liber moralis bey der Tafel gelesen und über die beschehene lectur die Discursus durch den Hofmeister formirt werden“.

Damit kein Zögling sich mit Unkenntnis entschuldigen könne, wurde geboten, die Instruktion jedes Jahr wenigstens zweimal vorzulesen.

Als für die erzherzogliche Residenz zu Preßburg im Beginne der Sechzigerjahre ein eigener Hofstaat eingerichtet wurde, versäumte die Kaiserin es auch hier nicht, sich mit den neuen Einrichtungen auf das genaueste zu beschäftigen. Die erzherzoglichen Edelknaben erhielten Vorschriften, die den gleichen Geist atmen wie die vorerwähnten¹⁾. Die sittlich-religiöse Erziehung wurde in den Vordergrund gerückt und eine gute Tageseinteilung gegeben, die jeden Müßiggang ausschloß. Die Erziehung sollte bestrebt sein, tüchtige Leute für den Hof- und Staatsdienst heranzubilden. Darum wurden besonders die Sprache und die historischen Wissenschaften betont.

Bis 1741 bestand für die Edelknaben eine eigene Küche. In diesem Jahr wurde die Wirtschaft dem *Traiteur* Peter Renouard übertragen²⁾. Es wurde ihm genau vorgeschrieben, was er auf den

¹⁾ K. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Misc. 45. Abgedruckt im Anhang IV.

²⁾ Ebenda. Hofparteisachen 23. Dez. 1741. Schwarz, Geschichte der Savoyischen Ritterakademie, S. 106 f.

Tisch zu bringen hatte. Zu Mittag erhielten die Zöglinge zwei, abends eine Tracht. Die erste mittägliche Tracht bestand aus 2 Suppen, 1 Suppenstück mit 16 \mathcal{R} Rindfleisch, 2 Schüsseln mit Grünem, 1 Schüssel mit eingemachtem Kalb- oder Lammfleisch, 1 warme Pastete, 2 Schüsseln mit eingemachtem Geflügel, 2 Schüsseln Fleck oder Beuschel. Die zweite Tracht enthielt 3 Schüsseln Gebratenes aus der Zuschrott, 2 Schüsseln gebratenes Geflügel, 2 saure Salate, 4 süßes Backwerk, frisches Obst und Käse. Die abendliche Tracht bestand aus 2 Suppen (1 Henne und 2 \mathcal{R} Suppenfleisch), 2 Schüsseln Ragout von Kalbs- oder Lammfleisch, 2 Schüsseln Grünes, 1 Schüssel Fleck oder Beuschel, 2 Schüsseln eingemachtes Geflügel, 2 Schüsseln Gebratenes aus der Zuschrott, 2 Schüsseln gebratenes Geflügel, 2 Salate, 2 Schüsseln süßes Backwerk, Obst und Käse.

An Fasttagen enthielt die erste Tracht 2 Suppen, 2 Schüsseln Eierspeise zu 16 Eiern, 2 Schüsseln Grünes mit Zugehör, 2 mit Mehlspeisen, 1 Schüssel mit Karpfen oder Hechten, 1 mit eingemachten Fischen, 1 warme Pastete; die zweite Tracht 1 Schüssel mit gesottenen Hechten zu 6 \mathcal{R} , 2 Schüsseln mit gebackenen Fischen, 1 Schüssel mit Cardy oder Artischocken oder Spargel, 1 Schüssel mit Frittaten aus 16 Eier, 1 Schüssel mit gebratenem Hausen, 1 Schüssel mit Krebsen, 2 Salate. Das Abendessen bestand aus 2 Schüsseln Suppe, 2 Schüsseln Eierspeise, 2 Schüsseln mit eingemachten Fischen, 2 mit Grünem, 2 mit Mehlspeisen, 2 mit gesottenen Fischen, 2 mit gebackenen Fischen, 1 Schüssel Krebsen, 1 Schüssel Backwerk, 2 Salate, Obst, Käse. Als Getränk bekam jeder Knabe täglich eine halbe Maß Wein. 1766 wurde für den Zögling dem Traiteur durchschnittlich 1 fl. 30 kr. tägliches Kostgeld gezahlt.

Über das Lehr- und Aufsichtspersonal der Edelknaben sind wir erst seit dem beginnenden 18. Jahrhundert besser unterrichtet. Was aus früherer Zeit überliefert ist, sind einzelne, meist leere Namen.

Der erste Edelknabenhofmeister, oder wie er damals genannt wurde, Zuchtmeister, den wir mit Namen kennen, Don Diego de Serava, wirkte in den Dreißiger- und Vierzigerjahren des 16. Jahrhunderts unter der Regierung Ferdinands I. Er hat durch einen Bericht über die erste Türkenbelagerung ein Andenken hinterlassen, noch mehr aber dadurch, daß er vielfach aus eigenen Mitteln ein Spital erbaute, aus dem das spätere Hofspital hervorging¹⁾. Um 1550 wird ein Wilhelm von Pollerstraß²⁾ genannt, 1567 David Moser³⁾, 1576 Andreas Pru-

¹⁾ K. Weiß, Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien, Wien 1867, S. 101 f.

²⁾ Firnhaber, Der Hofstaat vom Jahre 1554 (wie oben).

³⁾ Maximilians II Ordnung und Hofstaat (wie oben).

dentius. Letzterer aus Schönbrunn in Schlesien gebürtig, Magister der freien Künste und Doktor der Theologie, Canonicus bei St. Stephan, erscheint 1599 und 1603 als Rektor und in den Jahren 1598—1608 fünfmal als Dekan der philosophischen Fakultät der Wiener Universität¹⁾.

Des ersten Präzeptors Ulrich Ros (ca. 1467) wurde bereits gedacht. 1556 ist ein Johannes Rexius obrister Präzeptor der Edelknaben²⁾, 1558 Michael Englmaier, Baccalaureus der beiden Rechte. 1564 findet sich in der Juristenmatrikel der Wiener Universität ein nobilis Jonas Hermannus Gorliciensis, poeta laureatus, als Präzeptor der Edelknaben des Erzherzogs Karl eingetragen³⁾, 1565 erwarb sich der Präzeptor Martin Munnich das Bürgerrecht der Stadt Wien⁴⁾. Um 1567 wirkte Georg Fabricius, dessen Name aus einem Gelegenheitsgedicht zur Hochzeit seines Lehrers, des berühmten Universitätsprofessors Georg Tanner bekannt ist⁵⁾, 1576 der Kaplan Abraham Hushvetius.

Unter Kaiser Leopold I wurde, wie bereits bemerkt, der Unterricht derart geteilt, daß die Edelknaben in den Wissenschaften bei den Jesuiten, in den adeligen Exerzizien und in den modernen Sprachen von eigenen Lehrern unterwiesen wurden. 1657 werden zum ersten Mal „die Epheben“ des Kaisers, später auch die der Kaiserin Eleonora unter den Jesuitenschülern genannt⁶⁾. Doch verordnete Leopold bereits 1666, daß in Philosophie wie in Mathematik die Knaben von einem Priester der Gesellschaft Jesu separat unterrichtet würden⁷⁾. Jahr für Jahr erscheinen einzelne der Epheben in der Reihe der Prämierten. Als 1661 die Sitte aufkam, hervorragenden Studenten aus dem Hochadel für ihre akademischen Akte aus kaiserlicher Gnade eine goldene Kette mit dem diamantengeschmückten Bildnis des Kaisers zu verleihen, nahmen an dieser Ehrung auch die Edelknaben teil. Und als 1671 einer der Edelknaben zum Doktor der Philosophie promoviert wurde, fand eine feierliche Promotio sub auspiciis unter Überreichung eines Diamantringes im Auftrag des Kaisers statt. Bei derlei Akten intervenierte stets der Oberstallmeister als Stellvertreter des Monarchen⁸⁾.

¹⁾ Locher, Speculum Academicum, Viennae 1773, p. 31 f., 153 f., 259.

²⁾ Hofstaatsverzeichnis von 1556 (Mitteilung Karl Schraufs an Auer).

³⁾ Juristenmatrikel der Wiener Universität f. 14 a. (Mitteilung Karl Schraufs an Auer).

⁴⁾ Oberkammeramtsrechnungen der Stadt Wien ad 1565. Archiv der Stadt Wien.

⁵⁾ Mayer, Wiens Buchdruckergeschichte, Wien 1883, S. 76.

⁶⁾ Historia Collegii S. J. Vindobonensis ad ann. 1657. K. k. Hofbibliothek.

⁷⁾ Literae annuae S. J. ad ann. 1666. K. k. Hofbibliothek.

⁸⁾ Literae annuae S. J. ad ann. 1661, 1671 etc.

1638 werden Michael Garra¹⁾, 1656 Dr. theol. Paul Zhernitz als Hofmeister genannt²⁾. Bald nach der Wiener Türkenbelagerung erhielten die Edelknaben statt des Jesuitenpaters den berühmten Geographen Georg Mathias Vischer als Lehrer der Mathematik. Möglicherweise schon 1684, da er sich damals bereits Mathematicus nannte, gewiß aber 1687 ist Vischer im Besitze der Stelle, die er wahrscheinlich bis zu seinem Tode bekleidete. Dieser ausgezeichnete Mann, dem die österreichische Geographie viel Kostbares dankt, kam dadurch endlich zu einer gesicherten Lebensstellung³⁾.

Seit dem beginnenden 18. Jahrhundert sind uns die Namen der Hofmeister und Lehrer der Edelknaben fast lückenlos überliefert⁴⁾.

Die Hofmeister der kaiserlichen Edelknaben sind folgende:

1704—1705 Franz Helling; 1706—1712 Dr. jur. Johann Georg Sartori, der röm. kais. Maj. Rat und Regent des Regiments der niederösterreichischen Lande⁵⁾; 1715 Petrus Strozzi, der bereits die hohe Besoldung von 1000 fl. bezog, aber schon nach Ablauf des Jahres „wegen anderer Dienste“ in Gnaden entlassen wurde⁶⁾; 1716—1725 Johann Mathias Ludovisi, der im letztgenannten Jahr zum Sekretär der Erzherzogin Elisabeth in den Niederlanden ernannt wurde⁷⁾. An seine Stelle trat der seit 10 Jahren bei den Edelknaben als Präzeptor tätige Franz Nikolaus Helling, der 1730 zum kaiserlichen Schatzmeister avancierte⁸⁾. Ihm folgte 1731 der frühere Präzeptor Johann Heinrich Loutsche, der bis in die ersten Jahre der Kaiserin Maria Theresia sein Amt verwaltete. Um 1745 finden wir die Stelle unbesetzt. 1745 wurde sie

¹⁾ Hofparteisachen des Obersthofmeisteramts im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv 1638.

²⁾ Ebenda 1656.

³⁾ Feil, Über das Leben und Wirken des Geographen Georg Mathias Vischer, Mitteilungen des Altertumsvereines in Wien II (1857) 84. Die Oberkammeramtsrechnungen der Stadt Wien von 1687 f. 209 sprechen von einer Gabe des Rates an den Edelknaben-Mathematicus Vischer von 75 fl. für 20 ungarische Karten. Archiv der Stadt Wien.

⁴⁾ Als Quelle kommen hier namentlich die Hofparteisachen des Obersthofmeisteramtes im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, sowie die Hofkalender und Schematismen in Betracht. Aus letzteren hat Hofrat Auer Jahr für Jahr die Liste der Lehrer und der Edelknaben zusammengestellt. Für die Edelknaben existiert seit 1. August 1792 die „Vorschreibung deren bei dem k. k. Oberstallmeisterstabe angestellten als Edelknaben Dienst machenden Cavaliers“ im k. k. Oberstallmeisteramt.

⁵⁾ Er starb 1725. Hofparteisachen 1712 und 1725.

⁶⁾ Ebenda 7. Juli 1715.

⁷⁾ Ebenda 5. Sept. 1725.

⁸⁾ Ebenda 1731.

unter dem Titel Direktor der Edelknaben neu geschaffen und kam nunmehr in den Besitz des Adels¹⁾. 1745—1764 verwaltete sie Leopold Graf von Huyn, um 1767 Aloisius Freiherr Hager von Altensteig. Mit der Übersiedlung in die Savoysche Akademie hörte das Direktorat gänzlich auf, da die Zöglinge den Akademievorständen unterstellt wurden. Erst seit 1817 erscheinen wieder Edelknabenhofmeister, und zwar sind es durchaus Beamte des Oberstallmeisteramtes. 1817—1823 war der Registrator dieses Amtes Ignaz Cziaska von Sternstein Hofmeister. 1824—1826 blieb die Stelle unbesetzt. Nach der Verwaltung durch den Rechnungsadjunkten Anton Buxbaum (1827—1829) blieb sie abermals bis 1834 offen. Wo das Hofzeremoniell die Begleitung der Edelknaben durch den Hofmeister vorschrieb, wurde ein Beamter des Oberstallmeisteramtes verwendet. 1834—1861 verwaltete das Hofmeisteramt der Offizial und nachmalige Expeditior und Registrator des Oberstallmeisteramtes Martin Führung.

Am 20. September 1861 wurde der Offizial und spätere Hofsekretär Leopold Ivoy zum Hofmeister ernannt und verwaltete diese Stelle bis zu seiner am 3. Jänner 1876 erfolgten Ernennung zum Kanzleidirektor des Oberstallmeisteramtes. Ihm folgte durch Ernennung vom 5. Jänner 1876 der damalige Registrator und Expeditior Josef Auer und blieb bis zur Ernennung zum wirklichen Regierungsrat und Kanzleidirektor am 1. April 1891. 1894 ging Hofrat Auer in Pension und starb am 11. März 1910. Mit Dekret vom 2. April 1891 wurde Hofsekretär Viktor Ritter von Rößler zum Edelknabenhofmeister ernannt. Er wirkt in dieser Stelle heute als Hofrat. Den Orden der eisernen Krone erhielt er für seine besonders bewährte Dienstleistung als Hofmeister der Edelknaben.

Als Präzeptoren fungierten: 1704—1705 Franz Ernst Harswinkel, von 1706 ab Hofmeister der Edelknaben der Witwe Kaiser Leopolds I, Eleonore Magdalena, nach ihrem Tode 1720 Beamter an der Hofkammer²⁾; 1706—1708 Bernhardus Marsella, 1711—1722 Edelknabenhofmeister bei der Witwe Josefs I, Wilhelmine Amalie; 1709—1715 Carl Ägid Welsch; 1716—1726 Franz Nicolaus Helling; 1727—1730 Johann Heinrich Loutsche; 1731—ca. 1740 Johann Baptist Grömling; 1745—ca. 1750 Anton de Ramffaing; 1752—1767 Stephan Sequi. Seit 1745—1767 fungierte daneben der Abbé Nicolaus von Galhausen als Instruktor in studiis humanioribus und in rebus fidei ac spiritualibus³⁾.

¹⁾ Zugleich wurden die Aus- und Einstandstaxen an den Hofmeister abgeschafft. Ebenda 7. März 1745.

²⁾ Ebenda 1720.

³⁾ Er war mit einer Besoldung von 450 fl. angestellt. Ebenda 15. Mai 1745.

Als „Sprachmeister“ wirkten um 1656 Stephan Barnabe, der die Edelknaben im Italienischen unterrichtete, um 1689 Claudius Bijon, um 1704 Heinrich Anton de Boeuff. Beide wurden später in gleicher Eigenschaft dem Hofstaate der Kaiserin Eleonore Magdalena zugeteilt.¹⁾ Ein vielbeschäftigter Mann war Anton Bormastin (1706—1728). Seit 1714 unterrichtete er auch die Edelknaben der Kaiserin Eleonore Magdalene, sowie jene der Kaiserin Wilhelmine Amalie. Ein nicht unwürdiges Denkmal hat er sich durch die „Historische Erzählung von der kaysrerlichen Residentz Stadt Wien und ihren Vorstädten“ (Wien 1715) hinterlassen. Er starb am 5. März 1728. Seine Nachfolger waren Johann Franz Chievre (1728—1730), Sprachmeister der Edelknaben der Kaiserin Wilhelmine Amalie; Johann Jakob Weiss (1730—1750), der bereits seit 1718 als Adjunkt gewirkt hatte und seit 1740 dem Hofstaat der Witwe Kaiser Karls VI, Elisabeth Christine, zugeteilt war; Johann Peter Frossard (1752—1758) und Franz Roger (1760—1767).

Besonders tüchtige Lehrkräfte führten den Unterricht in der Fortifikationslehre und in der Mathematik. Ersteres Fach vertrat im ersten Dezennium des 18. Jahrhunderts Leander Graf von Anquissola. Er wirkte von 1692—1718 als Lehrer an der ständischen Akademie in Wien für Mathematik, Geometrie, Kosmographie und Militärarchitektur, worauf er als kaiserlicher Oberstleutnant und Oberingenieur der Stadt Wien das Direktorat der von Karl VI am 24. Dezember 1717 ins Leben gerufenen Ingenieurakademie übernahm. 1706 veröffentlichte er im Verein mit Marinoni und anderen einen Plan der Stadt Wien und der Vorstädte und der von Prinz Eugen 1706 neu errichteten Linientore und Gräben. 1730 starb der verdiente Mann²⁾.

Im Besitze seiner Stelle als Ingenieur der Edelknaben finden wir seit 1713 Francesco de la Motta, früheren Hofmeister bei König Karl von Spanien³⁾, und als er am 22. Juni 1720 starb, den Eugenius Albertus de Caso. 1728 ging dieser nach Spanien⁴⁾ und es rückte Jacob Joseph Marinoni zum ersten Lehrer vor, nachdem er bereits seit 1706 neben Anquissola und dessen Nachfolger Mathematik vorgetragen hatte. Er war ein vielbeschäftigter Mann. Von 1702—1718 war er Adjunkt Anquissolas auch an der ständischen Akademie und trug hier von 1718

1) Vgl. die betreffenden Jahrgänge der „Hofparteisachen“.

2) Mayer, Die ständische Akademie in Wien, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXII (1888) 344; Mayer, Geschichte der geistigen Kultur in Niederösterreich, Wien 1878, S. 304. Über Anquissola und die noch zu nennenden Marinoni und Philippini s. auch Gatti, Geschichte der k. u. k. technischen Militärakademie, Wien 1901, I 1 ff.

3) Hofparteisachen 1713.

4) Ebenda 1728.

bis 1749, bis zur Auflösung der Akademie, Mathematik vor und war außerdem als Ingenieur der Edelknaben der Kaiserinnen Eleonore Magdalena, Wilhelmine Amalie und Elisabeth Christine tätig. 1718 wurde er Subdirektor der oben erwähnten Ingenieurakademie und nach dem Tode Anquissolas ihr Oberdirektor. Die Schule stand so ganz und gar unter seinem Einflusse, so daß man sie kurz die Marinoni-Schule nannte. Sie befand sich in dem Hause Marinonis auf der Mülkerbastei. Hier errichtete er eine Sternwarte, die er zum größten Teil aus eigenen Mitteln mit Instrumenten versah. Von Marinoni rühren die Entwürfe zur Wiener Stadtbefestigung des Prinzen Eugen her; er unternahm im Auftrage der niederösterreichischen Stände Grenzvermessungen gegen Ungarn und Mähren und im kaiserlichen Auftrage Vermessungen im Lombardischen, deren Resultat die Aufnahme dieses Landes war. Ein Prachtwerk, „de Astronomiae specula domestica et apparatu Astronomie“ entstammt seiner Feder¹⁾.

1728 trat bei den Edelknaben als Adjunkt Marinonis Petrus Antonius Philippini ein, der auch sein Gehilfe an der ständischen Akademie war und sich später mit Marinoni in die Leitung und in den Unterricht der Ingenieurakademie teilte. Seit 1750 wirkte als Adjunkt und nach dem Tode Marinonis als einziger Lehrer der Ingenieurkunst Johann Adam Millius.

Staatsrecht (*Jus publicum*) tradierte bis 1712 Dr. Ehrenfried Scholberg, der 1701 bis 1706 die ständische Akademie geleitet hatte, und von da ab bis 1730 nebst Geschichte und Geographie Dr. Meinrad Böcklin. Seit 1731 vereinigte Wilhelm Okelly de Aghrim diese Gegenstände mit dem Unterricht in der Philosophie, für den er bereits 1717 mit dem Lehrauftrag berufen worden war, „neben der ganzen Philosophie mit allen ihren Teilen auch Genealogie und Heraldik zu betreiben und gelegentlich auch den Lehrer der Geschichte ohne dessen Nachteil und Schaden zu supplieren“. In den Jahren 1706—1749 lehrte er die historischen Fächer an der ständischen Akademie. Er war Doktor der Philosophie und Hofpoet und seit 1709 S. R. J. *Armorum Inspector et Instructor*. 1711 ging er als niederösterreichischer Herold nach Frankfurt zur Kaiserkrönung²⁾. Okellys Lehrkanzel übernahm 1750 oder 1751 Johann Pierrard, der Jurist und Historiker bei den Edelknaben der Kaiserin-Witwe Elisabeth Christine. Er lehrte bis 1757. Sein Nachfolger in den Jahren 1760—1767 war Anton Hillenbrand.

Für das *Jus civile* oder *commune* wurde 1714 Dr. Georg Wilkowitz, seit 1721 obristhofmarschallischer Gerichtsassessor, mit der Ver-

¹⁾ Mayer, Die ständische Akademie, S. 344.

²⁾ Ebenda, S. 343. Hofparteisachen 1717.

pflichtung bestellt, täglich 2 Stunden zu lesen. 1728 dankte er ab. Seine Nachfolger Dr. Johann Oppenritter (1728—1748) und Dr. Johann David Wenger (1754—1767) waren beide auch an der ständischen Akademie beschäftigt¹⁾.

Den Reitunterricht genossen die Zöglinge beim kaiserlichen Oberbereiter Johann Christoph Regner von Regenthal (1709—1730), der vorher Direktor und Oberbereiter der ständischen Akademie gewesen war, bei Schäfer (1730—1736) und Adam Weyrother (von 1736 ab). Auch nach der Umgestaltung des Theresianums bis zu dessen Wiederaufrichtung besuchten die Edelknaben wieder die Hofreitschule, mit der die Reitschule der Theresianischen Akademie vereinigt worden war.

Fechtmeister waren um 1710 Dominique Quenin della Vigne und dessen Adjunkt Andreas Bruno, die dann in gleichen Eigenschaften zu den Edelknaben der Kaiserin-Witwe Wilhelmine Amalie kamen; Jean Battista Guerriere (1711—1721), der auch an der ständischen Akademie durch seine vorzügliche Methode wirkte, Carl Gritzenbach (1721—1733)²⁾, Ignaz Hörl (1733—ca. 1740), Christian de Risseau (ca. 1745—1764) und Ludwig Winkler (1765—1767), der schon seit 1737 als Adjunkt beschäftigt gewesen war.

Tanzmeister waren Claudius Appelshofer um 1710, Peter Riegler (1710—1740), Giacomo de la Motta (1722—1730), Simon Pietro Levasteri de la Motta (1731—1733), dessen Sohn Thomas Cajetan Levasteri de la Motta (1732—1757), Mathäus Simon Sack (1745—1767).

1) Über die beiden Mayer, a. a. O. S. 343.

2) Quenin della Vigne war Lehrer des Kaisers Josef I; Gritzenbach instruierte Karl VI, die Erzherzoge und die Herzoge Josef und Stephan von Lothringen. Schwarz, Geschichte der Savoyischen Ritterakademie, S. 103.

Anhang.

I.

Aus „Der Römischen Kays. Maj. Ordnung vnnnd Instruction derselben hohen vnd nidern Hofembter“ (1537).

. . . . (S. 95) vnnnd insonnders solle Er (der Oberststallmeister) guet achtung haben auf vnnser Edlknaben, Ob die dermassen, wie hernach Ordnung gegeben wirdet, Der Lerrnung vnnnd guetem wesen aufwarten oder nit, vnnnd darinn ain solche ernnstliche Fürsehung thun, Das Sy zu aller Zucht Lerrnung vnnnd guetem gehalten, Damit Ire Elltern sehen vnnnd warnemen, Das mit Inen Darumb Sy aber gelassen aller muglicher vleis gebraucht werde (S. 96) vnnnd frucht daraus kome vnd in solchem faal durch Ime in khainen weg ainich vbersehen oder lässigkait geduldet oder gestattet werde.

(S. 98) Verrer sollen nu hinfur zwelf Edl Knaben vnnnd nicht minder noch mer Ordinarie gehalten werden. Dieselben Edlen Knaben sollen alzeit nach beuelch vnnser Obristen Stalmaisters gehorsamlich diennen. Auch Ir Zucht vnnnd Schuelmaister soll dieselben Edlen Knaben zu yeder Zeit nach gelegenhait zu vnnserm diennst austailen vnnnd ordnen, Als nemlich zu Kirchen bey dem Goczdiennst, auf Panneketen, zu Ritterspilen, bey vnnser Tafel, auch alle Abennt mit den Winndliechtern auf vnns zewartten vnnnd was ungeuerlich nach seinen Guetbeduncken vnns zu eeren vnd Inen zu Zucht von notten ist, wie Er bisher gethan vnnnd zuerordnen waiß.

Diego de Seraw soll wie bißher der Edln (S. 99) Knaben Zuchtmeister vnnnd vnnserm obristen Stallmaister mit den Edlen Knaben gehorsam sein, Dieselben Edlen Knaben in seiner Eiferung hallten, Sy mit allem vleis auf zucht, guet Erber wesen vnnnd zu allerlei Ritterlichen sachen lernnen vnnnd weisen Vnnnd bey Inen darob sein, Das Sy vnnserm Obristen Stallmaister auf sein beuelh allezeit gehorsam laissten, Inen auch ainen Barbierer vnnnd vnnderknecht auch ain weschin, die Inen vleissig aller notturfft nach sauber aufwarten, hallten, damit Sy an der wartung kain abgang haben. Dann wir Ime die vnnderhaltung der obgemelten zwelf Knaben vnnnd seiner Ehalten wie obsteet dergleichen auf Fueterung der Tragesel verordnen vnnnd bezallen wollen¹⁾.

¹⁾ Diego von Serava führte die Aufsicht über den Trageselstall.

(S. 100) Der Schuelmaister soll auch wie bißher vnser Edlknaben zu dem gozdiennst nach Ordnung der heiligen christlichen Kirchen getreulichen (S. 101) weisen, Sy in künstt der Latein vnd annder Sprach ordennlich Reden vnnnd schreiben lernen, auch sein vleissig aufsehen haben, das die Edlen Knaben nicht leichtfertigen Sachen sonnder aller Zucht vnnnd Erberkait nachgeen vnnnd anhangen, auch dem Obristen Stalmaister wie uorsteet gehorsam beweisen wie er ze thun weiß vnnnd Ime alls ainem getrewen Caplan vnnnd Schuelmaister zusteet vnnnd gebürt.

II.

Instruction der Kays. Edlknaben Hofmaister und Austheilung der Zeit, nach Welcher sich ein zu Irer Röm. Kays. Mayt. Dienst angenehmer Edlknab richten und verhalten solle.

(12. März 1661.)

Demnach Ihro Röm. Kays. Mayestät Leopold, König zu Hungarn und Böheimb, Allergnädigster Will und maynung ist, daß Deroselben Edlknaben nit allein auf den Weeg der Tugendt undt Gottesfurcht geführt, sondern auch in den freyen Künsten undt Adelichen exercitien besten Fleißes unterwißen werden, also solle hierinnen diese nachfolgende Regul, Ordnung undt Disciplin von ihnen ganz gehorsambst gehalten werden.

Erstlichen, Dann werden bemeldte Edlknaben deß Sommers umb ein Viertel-Stundt nach Sechs, des Winters aber um halbe Sieben (es wehre den sach, daß Sommers Zeithen halber Etliche früher aufstehen müßen) auf sein, sich aufs Lengst in einer halben Stundt anlegen, säubern undt darauf Samentlich daß ihnen vorgeschriebene ordinari Gebett, so doch über ein Viertel-Stundt wehren soll, ganz andächtigt verrichten.

2. Nach vollendten Gebett sollen sie sich Alle mit Einandt also baldt an den ihnen von Hofmaister Deputirten orth verfiengen undt ohne Erlaubniß deß Praeceptoris oder Hofmaisters auß ihren Orth, viel weniger auß dem Zimmer nicht weg gehen. Zur selbig Stundt aber, zu welcher man in die Schuell gehen solle, werden Sie sich, wenn Sie ihre Lection recitirt haben, iedoch in Begleitung des Praeceptoris oder Diener verfiengen undt aldorthin unter die Societ. JESU oder sunsten auch vorgesetzten Lehrmaistern züchtig undt Gehorsamb auch adelichen Jünglingen gemäß ohne einzige Exception denen

Studijs fleißig obliegen, von den Schuellen nicht außbleiben undt absentirn, Vor der Zeit nicht heraußgehn, sondern die gewöhnliche argumenta undt lectiones ohne Rechtmäßige undt genuesahme, von ihme Hofmaister undt Professoribus approbirte Ursach keineswegs verabsäumen, ihre argumenta machen, correcta ordentlich mitschreiben, disputiren, expliciren, argumentiren, defendiren Undt alle andre solche Exercitia undt daß Ihnen vorgeschrieben oder an die Hand geben wird ohne einiges Widermurren Bestes Fleiß verrichten undt also alle undt iede nach iedes Schuell profizirten occupationem fürnehmen, welche in höheren studijs seindt undt übrige zum studio, ohne der bestimmten, Zeith haben, selbe nicht ohne Frucht verfließen laßen undt mit Lesung tauglicher Historien undt gleich völlig zubringen sollen, maßen dann alle diejenige, so man hierinnen nachlässig oder anderen Verhinderlich befinden möchte, zum Ersten Male guetlich erinnern, und da solches nit helfen wollte, durch andere Behörige Zwangsmittel zur Gebuehr Bringen soll.

Die Buecher undt, waß man Ihnen vom Hoff pflegt zu geben, sollen Sie Sauber halten undt aufheben, nachdeme sie gebraucht undt nicht mehr vonnöthen haben, ihme Hofmaister fleißig restituiren, so aber Einer Etwas davon verlohren oder mit fleiß verbrechen wurde, solle es Niemandt als er selbst zu erstatten Schuldig sein.

3. Diejenige so Tauglich meritirte undt Wohl Verhaltene ./ ohne einige Differenz der Ordnung Wie Sie eingestanden ./ zu Ihrer Röm. Kays. Majt. Dienst und Reitschuel deputirte, sollen gleichfallß, nachdem Sie dießes Gebett ./ so von Keinem Unterlassen solle werden ./ mit den Anderen verrichtet haben, sich samentlich zu denen, ihren von Beraiter assignirten Stundten in die Rait schuell begeben undt Sich alldort unter dem Breiter undt anderen Unterbraidtern in diesem Adelichen Exercitio züchtig undt gehorsambst üben.

Nach vollendteter Reitschuell aber wird Sich keiner an selbigem Orth weiter aufhalten, sondern allsobalden in die Schuell, Quartier, Kürchen zu der heil. Meß ./ welcher Sie täglich knieendt undt mit Andacht beywohnen sollen ./ nach Ordnung Ihrer Hoffmaisters Samentlich verfügen undt die Ihnen biß zu Mittagsmahlzeit überbliebene Zeith in Übung fremder Sprachen, Repetirung der vorgeschriebenen Lectionen undt sonst anders ehrlichen occupationen zubringen. Vor Allen aber sollen Sich ein ieder hütten, einige von denen gedruckhte oder geschriebenen Buecher Bey Sich zu halten, ohne diejenigen, so von Ihren Hofmaister gegeben oder zugelassen werden. Dolch, Messer, Bixen undt dergleichen verbothenen Wöhren undt Sachen sollen Ihnen keineswegs gestattet werden, Sonach biß zur Zeit solche zu gebrauchen, etwan in einem Casten durch ihren Hofmaister oder Praeceptor Verwahrt undt aufgehalten werden.

4. Nach der Schuell werden Sie Ihre Lectiones nach Ordnung Ihres Hofmaisters und Praeceptorum widerholen, nachmals Sie sammtlich in guetter Ordnung mit einandt, nit Zerstrait ohne Verzug oder Verhinderung undt da auch Ein oder Andrer von Einandt Etwann angeredt würdte, ohne langes Aufhalten in Ihr gewöhnliche Taffelstuben Begeben, Alldorten sowol vor- Bey- alß nach der Mahlzeit mit reden, geberden sich züchtig undt ehrbarlich Verhalten, Kheiner vor verrichtetem Gebeth ./· dabei Alle zugleich erscheinen sollen ./· niedersitzen, viel Weniger von aufgesetzten Speisen Etwas angreifen, weder auch unter Wehrender Mahlzeit mit geschrey oder sunst ungeziemen den Discursen vorzukommen Sich Unterstehen sollen, noch unter Einander Gesundtheiten anzufangen, zu viell Wein undt Voll Trinkhen Keineswegs gestattet werden undt wirdt sich also ein iedweder sowol Bei der Tafel als anderwärts Verhalten wie es Adelichen Jünglingen undt Ihro Röm. Kaysl. Maj. Edlknaben wohl anstehet undt gebueret.

5. Sobald die Mahlzeit vollendet, das Deo Gratias ./· wobei alle samentlich sein sollen ./· gesagt worden, sich berührte Edlknaben mit Einandt und zugleich in Ihr Quartier Begeben, Alldorten sich Alle, Kheiner ausgenohmen, der Lauthen oder Anderer Musicalischen Instrumenten üben, dabey doch die Ordnung zu halten, daß Nemblichen die Jüngsten, welche Ihre Lectionen recitiren undt in die Schuell müssen gehen, Voran, die Anderen aber Hernacher, auf Anordnung des Hoffmaisters sollen unterwißen werden; welches gleichfalls umb 4 Uhr Nachmittags nach der Schuell in anderen Exercitien alß Tanzen, Fechten, Foltischiern ./· deme die ältesten am maisten undt sonders flaißig obliegen sollen ./· iederzeit gehalten wird, undt werden sowol in disen als andern Exercitijs Diensten und Geschäften alle Edlknaben Ihren Lehr- Hof- undt Zuchtmeistern, allen Respect undt Gehorsamb zu laisten; wie auch Ihre von Eltern undt Befreindten gebreichlich überschickten Aus- und Einsteadt sambt den Neuen Jahr zu geben undt nicht anderwärts anwenden.

Ingleichen so Sie Gelt ./· Vill oder Wenig ./· woher solches immer Ihnen zukommen möchte, mit solchen weder zu khauffen noch Ihre Sachen zu verhandlen oder zu verschenkhen, einige aigentliche Disposition zu machen befugt sein, sondern Alle solche Gelder, die sie von denen Eltern oder Befreindten Persöhnlich abfordern, in Gegenwart des Hoffmaisters oder Praeceptoris übernehmen undt in diesem Fahl oder auch, wenn ihme die Gelter geschickt worden, solche dem Hoffmaister oder Praeceptoris in dessen Abwesenheit zur Behältnuß geben sollten.

Hergegen aber wird besagtem Hoffmaister obliegen, solche Gelter zu der Khnaben Nutzen oder Erkauffung der Sachen, die Sie zu

Ihren gebührenden Lusten erfordern möchten, anzuwenden, auch des Einnam- undt Außgabs richtige Verzeichnuß zu halten, Damit, wann der Obrist-Stallmaister darum Wissenschaft haben wollte, darvon Nichts ermangeln möchte.

6. Nach besagten Exercitien soll Sie kein einzige Persohn, woher Die auch seye, weiter aufhalten, sundern sollen Sie fleißig entschuldigen und Samentlich in bestimbter Zeit wieder zu Ihren Studien verfliegen, Ihre auf den andern Tags habenden Lectiones, argumenta lehren, machen, schreiben, abschreiben undt nach solchen die übrige Zeit abermals in frembden Sprachen, Historien nach Anordnung ihrer oberen iede und alle, Keinen außgenohmen, an den ihnen Deputirten undt gewöhnlich orth zuebringen, Alßdann auch nach aufgehebtten Buechern in aller Zucht und Ehrbarkeit auch sowohl der oben ange-deute modestiam auf der gaßen alß zuvor Bey der Mittagsmahlzeit ihnen angelegen sein lassen, kein einzige Persohn zu Gast laden, heimliche Potschaften auszurichten, Brief oder andere Sachen hin- undt wieder zu schickhen ohne Vorwissen des Hoffmaisters Keineswegs gar gestattet werden.

7. Nach der Mahlzeit biß auf 9 Uhr wird einem iedweden, welcher seine Lection khand, die argumenta abgeschrieben und sonsten auch in kheinem delinquirt hat, ehrliche Recreation zugelassen werden. Darauf Sie dann zur bemeldten Stundt alle sambt sollen an dem behörigen Orth daß Ihnen vorgeschriebene Gebett neben Examen conscientiae andächtig verrichten undt Hievon Sie Kheiner absentiren.

Alßdann ein Viertel Stundt nach 9 Uhr sich soll ein iedweder außziehen, sich züchtig zur Ruehe begeben, mit Geschrey, unnutzen Reden sich weder hören noch umblauen sehen lassen undt von selbiger Stundt an weder dem Jüngsten noch Ältesten einiges brennendes Licht gestattet werden, Villweniger eine Thuer verschloßen sundern also offen sein, daß man allezeit ohne Schluessel guetter Inspection halber hineinkommen kann.

8. An Sonn- Feyer- undt Recreationstagen nach verrichten Diensten können Sie, da es nicht regnet undt sonsten verwittert, samentlich Etwan in ein garten mit des Praeceptors Wissen oder sonsten anderwerths spazieren gehen, Daselbsten Sie mit Ballen, Ballon, Ritter- und anderen ehrlichen Spillen mit Einandt erlustigen. Kharten, Wirffel undt ander dergleichen Adeligen Knaben ungeziemendes Spüll, fluchen, schwehren, rauffen, Schlagen, ungebührende Nachnamen undt scheldtwordten Einandt zu geben, solle ganz und gar nicht gestattet werden.

9. Wenn Ihro Röm. Khaysl. Maytt. mit der ganzen oder halben

Hofstatt reißen, werden bemeldte Edlknaben sowohl unterwegs in Raisen alß in Ihren Quartieren vorangedeudte Zucht undt Disciplin Ihnen bestermaßen angelegen seyn lassen.

Ohne Erlaubniß wie auch iederzeit zu Hauß, doch gar selten, etwan in ainen Monath einmahl, wann ehrlich und wichtige Ursachen zu Ihren Freindten und Eltern auf 1 oder 2 Stundt, wo nit deren Dienst, Kirchen, Schuellen oder Anderes Verhindern möchten undt nit ohne Diener, Bey der Nacht aber Kheines Weegs außzugehen gestattet werden, sundern allen dem waß ihnen von Ihrem Hoffmaister und Praeceptor, sowohl in studijs als Anderen sachen geschafft undt verordnet, gehorsamblich nachkommen. Ihre Hoffmaister und Praeceptor, da Etwas darinnen Sie sich nicht zu richten wueßten, vorfallen würde, bey dem Herrn Obrist-Stallmaister sich Bescheids erholen sollen. Diejenigen Edlknaben so in Gejaiden oder anderen raisen, sollen allezeit der Heil. Meß knyend mit Ihro Majtt. beywohnen undt wann Sie nicht außgeschickt werden, Samentlich bey dem Wagen verbleiben, darum wie auch hin undt wider zu raitten, die Pferdte unnöttig zu strapazirn oder sunst sich in ain Geschäft einzumischen ganz und gar nit unterfangen.

10. Dem Herrn Obrist-Stallmaister, wann er es begehren wirdt, sollen zween von den älteren Knaben aufwarthen, an Sontäg aber undt Feyertäg werden Sie mit Einandt Samentlich sambt Ihren Hoffmaister und Praeceptor, wann er es gleichfalls begehrt, nacher Hoff zu beglaiten Schuldig seyn, auß der Ritterstuben oder sonst andern Deputirten Orthen nicht hinweggehen, sondern allda allen hohen Offizieren wie auch anderwerts Herrn undt geistlichen Persohnen gebuehrende Reverenz erzaigen, mit Niemandts als mit Ihres gleichen Cavalieren undt Herren Villweniger mit gemainen undt Schlechten Persohnen weder conversiren noch Gemeinschaft machen. Wann Ihre Majtt. auß oder in die Kirchen Fahrt, sollen Sie vor dem Wagen züchtig mit Unbedeckhten Haupt neben ihren Hoffmaister undt Praeceptor hergehen, so Ebenermaßen in Processionibus publicis fleißig Obacht genohmen werden solle undt Kheinen von Ihnen weggehen oder mit Geschwäz Sich hören lassen, sondern mit ihren Rosenkränzen undt Bettbücheln allen Gottesdienst fleißig undt andächtigt beywohnen.

In Leichten (Leichenbegängnissen) aber werden diejenigen so ihren Hoffmaister ./ ohne Differenz wie Sie eingestanden ./ Tauglich vorkommen, gleichwohl so vill möglich die größeren ./ es seyn die ältesten oder die jüngsten ./ Damit Ihre Röm. ksl. Majtt. möge bestens bedient werden, vorangehen.

11. Wöfern Sich Einer von den Edlknaben übel auf Befinden

würde, solle er solches zeitlich ihren Hoffmaister anzaigen, welcher gleichfalls dem Herrn Obriststallmaister werde Wissen vorzubringen und darzue den Hof Medicum erfordern, der Patient aber waß verordnet gehorsamblich gebrauchen auch in Allen ihren Rath und Verordnung gemäß sich halten. Von Überflüssigen Früchten, Obst und dergleichen schädlichen Speißen sollen Sie sich gänzlich enthalten, auch nichts dergleichen ohne Ihres Hoffmaisters guettachten hollen noch bringen lassen.

12. Wann die Edlknaben in die Kirchen geführt werden, sollen Sie samentlich an einem Orth, nit hin undt wieder zertrennt, der Predigt undt Vesper, der heil. Meß mit gebogenen Knyen andächtigt ohne einiges Geschwäz oder Hin und Her Schauen beywohnen undt auß dem assignirten Orth hin undt her zu Lauffen oder aber auß der Kirchen zu gehen Keinesweegs gestattet werden, so Ebenermaßen in templo Academico, in welchem Sie mit Ihren magistris und Professoribus ./ den Schuelen nach ./ bey Ihren Condiscipulis Knyen werden, auch in gehen sollen gehalten werden.

13. Es sollen Alle monatlich undt an hohen Festen, wann Sie von Ihren Ordinari Beichtvatter Beruefft werden, Beichten undt darauf mit Einandt daß Hochheylige Sacrament mit vorgehender Praeparation Zucht undt Ehrbarkeit des Altars Empfangen undt gebührender Massen Dankh sagen. Damit Sie aber mit Besserer Vorbereitung undt größerer Andacht diße heil. Sacramenten empfangen khönnen, sollen Sie vor der Beraitung zu der Beicht oder vor Erforschung des Gewißens alle mit Einandt nieder Knieen undt kirzlich von Gott Begehren, damit Sie all Ihrer Sündt sich errindern khönen, nach der Erforschung aber wiederumb ./ Etwas länger ./ nieder Knien undt wie ieder in sich ein Rechte Wahrhaffte Reu undt Leid über seine Sündt erwecken undt festiglich fürnehmen, nit allein die Sündt, sondern auch die Gelegenheit zu sündigen ernstlichen zu maiden.

14. Endlich ist Höchstgedacht Röm. Kajs. Majtt. ernstlicher Will, Mainung undt Befelch, daß alle sowohl Jüngste als ältiste Edlknaben aller dieser Ordnung wirklich nachkhommen, Ihren Hoffmaister und Praeceptor alle Ehr und Respect geben, Ihnen allen Gehorsamb leisten, auch Kheiner, wenn er Etwan eines Verbrechen halber würde von Ihme anklagt oder gestrafft worden, sich aufzulähnen oder Andere hiezu anraizen sich unterstehen, sondern unter bemeldten Gehorsamb biß zur letzten Stundt ihrer Außmusterung beständig verbleiben.

Dann wan Einer anderst undt diesem Ihrer Majestät Befelch zuwider handlete und in seinem Übel verharren vndt Ungehorsamb nach etlicher angewandter Vermahnung undt Straff Halsstarrig verharren thäte oder Andere aufrichtrischer Weiß zu verführen Unter-

stündte, wird er nichts Anders als die Ungnad Ihro Röm. Kaisl. Majtt. zu erwarten haben undt an diesem Allen Geschieht Ihrer Röm. Kaisl. Majtt. Allergnädigster Will, Mainung undt Befelch.

Datum Wien den 12. Martij 1661.

Gundacker Dietrichstein.

III.

**Instruction Wie sich die Königliche Edl-Knaben zu verhalten haben.
(Ca. 1742.)**

Demnach Vnser allergnädigster Will, Meinung und ernstlicher Befehl ist, daß Vnsere Edl-Knaben ./ welche nicht dann von Hoch Adelichen Bekanten sowohl zu Hohen geistlichen Stifffern als Ritterorden fähigen Familien und Häusern herstammend und absolutis studijs humanioribus sollen angenohmen werden ./ vor all übrigen haubtsächlichlichen auf den Weeg der Tugenden und gottes-forcht geführet, anbey auch in den freyen künsten und allen adelichen Exercitiis bestes Fleißes unterwisen werden, als sollen hierinnen dise nachfolgende Regulen Discipline und Ordnung so schuldigst fleißig als ganz gehorsamlich von allen ohne unterscheid gehalten werden.

Erstlich: sollen benante Edl-Knaben Sommers- und winters-zeit um sechs Uhr fruhe aufstehen, sich geziemend anlegen, waschen und, da Sye völlig und sauber angekleidet seyn, in das zum Betten bestimmte zimmer Sich verfügen, aldort das ihnen vorgeschriebene gewöhnliche gebett, so durch den Praeceptor oder in deßen abwesenheit und so oft und wann es der Hofmeister für gut befindet, durch einen deren Edl-Knaben vorgebettet werden solle, ganz andächtig und sammentlich, keinen ausgenohmen, verrichten, bey welchen Gebett der Hofmaister selbst zugegen seyn und ohne erheblicher ursach hievon nicht ausbleiben; zugleich auch nach verrichten gebett samentliche Knaben, ob selbe reinlich gekkleidet seyen, betrachten und bey ergebenden mangel selbe hierzue anweisen wird.

Anderstens: Weillen die Königl. Edl-Knaben allen Studijs und Exercitijs in der Stallburg als ihren Quartier obzuliegen haben, sollen sie nach den miteinander vollendeten gebett sich sammentlich und ohnverzüglich an die ihnen von dem Hofmeister assignirte Örtther verfügen, die Studia Juridica, Philosophica, Historica oder andere Exercitia, so ihnen vorgeschrieben und durch ihre ordinari Professores und Meister oder deren von dem Hofmeister angewisene Substitos et

Repetitores tradirt werden, fleißig erlernen und also die bestimmte zeit in vorgenoemenen occupationen mit frucht und nuzen zubringen. Ohne Erlaubtnus des Hofmeisters solle keiner die lectiones oder einiges Exercitium versäumen oder aus dem zimmer zu gehen befuget seyn, solle auch ein jeder Exercitien-Meister sowohl als ein jeder Professor verbunden seyn, dem Hofmeister ./ als nach deßen disposition und gutachten, jedoch mit vorwißen des obrist Stallmeisters die stunden, auch die Studir- und ordinari recreations- oder vacanzen-zeiten ohne Widersaag zu reguliren und zu observiren seynd ./ eines Edl-Knaben nachlässigkeit, Mutwill und sonst ohnanständiges Verhalten fleißig und Treulich beyzubringen. Wann dann Ein- oder anderer Edlknab hierinnen nachlässig oder denen anderen insgesamt oder auch seinem zimmer-gespann verhinderlich gefunden wird, der Hofmeister denselben ein- oder mehrmahl in der gütte ernstlich seiner schuldigkeit ermahnen, da aber auch solches nicht helfen solte, durch andere Behörige und zulängliche Mittel zu den gebührenden gehorsam zu bringen und zu zwingen die macht haben solle. Vnd wird übrigens des Hofmaisters Schuldigkeit seyn, öfters denen Exercitijs beyzuwohnen, um sowohl deren Knaben als auch deren Exercitien maister fleiß und verhalt zu beobachten.

Drittens: Seynd diejenige von dem Hofmaister, welche Er als tauglich wohl, meritiert und der gebühr nach wohl verhalten befindet, zu Reys-, Feld-dienst oder Reutt-Schul ./ ohne einzigen unterschied der ordnung wie sie eingestanden seynd ./ dem Obrist Stallmaister vorzuschlagen, um von diesen die Einwilligung und consens einzuhollen. Die hierzue verordnete Knaben werden hinach ins gesamt zu denen ihnen assignirten stunden sich in die Reitt-Schul begeben, alldorten unter dem Oberbereütter und denen Unter-Bereütern züchtig und gehorsamlich in disem Exercitio sich üben, nach vollendter Reütt-schul aber sich weiter keiner mehr darauf aufhalten, sondern alsobald nach den Quartier Lauth ordnung ihres Hofmeisters begeben, solle auch keinem ohne Speciale erlaubtnus des Obrist Stallmeisters die Reütt Schul zu frequentiren gestattet seyn.

Viertens: Sollen die Edlknaben alle Tag sammentlich und zwar in ihren Quartier ./ wann sonsten kein Kirchen-dienst bey Hof ist ./ die Heyl. Meß hören, derselben mit andacht und auferbaulichkeit beywohnen, nach vollendter Meß die annoch übrige zeit bis zu den Mittagmahl in ein oder anderer nuzlich und anstehender occupation zubringen.

Fünfftens: So oft und wo es seyn möge, daß Wür denen Hof und Kirchen-functionen beywohnen, sollen alle oder die, von dem Hofmeister zu den dienst benänte anständige und Taugliche Knaben,

ohne unterscheid der ordnung zu rechter zeit in wohl anständigen sauberen aufbutz und gewöhnlicher Kleydung erscheinen, die dabey habende Verrichtung mit Respect und auferbaulichkeit vollziehen, der Predig alle sammentlich, keinen ausgenohmen, in einer Banck, Stühlen oder auf einem ihnen von dem Hofmeister assignirten orth auch stehende Eyfrist zu hören, das Evangelium, Christliche Lehr und principia Moralia mit aufmerksamkeit vernehmen und alle zu ihrer Seelen Heyl nüzlich frucht daraus schöpfen. Da ingleichen Wür in ein- oder andere Kirch fahren, sollen Wür von denen Knaben in aller zucht und respect über die gaßen, auch auf Proceßionen begleytet werden, in der Kirch aber oder wo es seyn möge, sollen sie alle Sammentlich in einem orth, so ihnen aßignirt werden möchte und nicht hin und wider zerstreüet, der vesper, Predig und Heyl. Meß mit gebogenen Knien andächtig ohne geschwäz oder hin und her schauen beywohnen, weder aus dem aßignirten orth sich zu begeben, hin und her zulauffen oder aber gar aus der Kirchen zu gehen Sich unterfangen und der Hofmeister disfahrts genaue obsicht zu haben wissen wird.

Sechstens: Wann die Edlknaben Mittags oder abends zu der Taffel beruffen werden, sollen sie sich ohne Verzug oder Verhinderung in ihre gewöhnliche Taffel-stuben in zierlicher und wohl anständig aufzüg und nicht nach jeder gelegenheit begeben, alsdann wird von einem Knaben, so der Hofmeister benennet, das benedicite und nach vollendter Mahlzeit die gratiarum actio gesprochen werden, gleich anfangs aber, da Sye sich zu der Tafl gesezet, eine viertl Stundt lang durch einen der sprachen Kündigen bedienten die französische oder wällische Zeitung laut und deitlichen vorgelesen werden, worüber nach endigung der lectur über die angehörte Neuigkeiten mit denen älteren Knaben der Hofmeister einige in die Politic, historie, Geographie oder artem militare einschlagende discours und raisonnements, damit sowohl diese als übrige mit anhörende einigen nuzen daraus schöpfen mögen, und zwar entweder in lateinischer, französischer oder wällischer Sprache halten wird, es solle auch wehrender Mahlzeit alle Modestie observiret und keinem erlaubt seyn, von der Taffel aufzustehen noch minder sich das Eßen in sein zimmer tragen zu laßen.

Siebendens: Nach vollendter Mahlzeit ist ihnen Edlknaben erlaubt, sich, so vill die zeit zulast, mit einer von dem Hofmaister approbirten Distraction sammentlich oder ein jeder in seinem zimmer zu divertiren, Nach disem der Mathematique, Fortification, Fechten, Tanzen oder wie sonsten die Exercitia ausgetheillet seynd, mit allen fleiß und Ernst obligen Sollen und werden sowohl in disen als anderen Exercitijs, dienstlichen geschäften, Conversationen, anredungen

und in vorbeygehen alle Edl-Knaben gleichmäßig ihren Hof- und Lehrmaistern allen gebührenden respect, Ehr, Lieb und gehorsam samt einem Vertrauen zu zeigen und zu geben schuldig seyn. Wobey weiters zu beobachten komet, das sowohl bey denen lectionen der Professoren als auch bey denen Exercitien eine deren drey Sprachen entweder die lateinische, französische oder wällische jederzeit gebraucht werden solle, es seye den ein Knab, so die teütsche Sprach zu erlernen hat.

Achtens: Nach besagten Exercitien solle sich niemand, wer er auch seyn möge, bey denen Edlknaben aufhalten, sondern sie sollen sich gegen einen jeden höflich entschuldigen und die übrige Zeit in Studiren, repetiren oder dergleichen übungen nach anordnung ihrer oberen zubringen, unter denen bestimmten correpetir- und Studirstunden oder zeit solle sich keiner unterstehen, die andern oder auch seinen zimmer-gespann mit geschrey, herumlauffen oder musique zu stöhren und zu verhindern, sondern jeder in das angewisene orth oder zimmer sich alsogleich verfüegen und die zeit mit ernstlichen fleiß zu nuzen machen. Nachdem können sie mit Billard-Spielen, Musiquen oder anderen anständigen recreationen und von dem Hofmeister zugelassenen Divertirung bis zu der Mahlzeit sich unterhalten. Es solle keiner, Er seye ältester oder jüngerer, allein, weder zwey oder mehrere sammentlich, aus dem quartir, wohin es auch seyn möge, ohne Erlaubtnus des Hofmeisters oder des Praeceptoris in deßen absenz und ohne ein oder anderen mitgenohmenen Diener auszugehen oder zu fahren befüget seyn.

Neuntens: Bey der abend-Mahlzeit solle alles wie zu mittag observiret werden, nach den Nacht-Eßen kan von dem Hofmaister keinem Edlknaben mehr erlaubet werden auszugehen, es möge auch ein Vorwand genohmen werden wie Er immer wolle.

Zehendens: Nach dem abendmahl vnd einer zu sittlichen unterhaltung gebrauchten halben Stund sollen alle, keiner ausgenohmen, sich mit einander in das zum gebett bestimmte zimmer verfüegen, das ihnen vorgeschriebene gebett, so widerum durch den Praeceptor oder Jüngeren knaben, wie obgemeldet, geschehen solle, mit andacht verrichten, hiervon auch keiner weder der älteste noch Jüngere dispensiret werden. Alsdann solle sich ein jeder in sein zimmer retiriren und züchtig zur Ruhe begeben, auch mit geschray, unnützen Reden, Tumult oder umlauffen sich keiner weder hören noch sehen laßen. Es solle auch keinem weder ältesten noch Jüngeren ein brennendes Licht oder sonsten Nacht-Liecht über die benente zeit zum schlaffen gehen gestattet werden, villweniger die zimmer Thür dem Hof-Meister oder Praeceptor verschloßen oder gar Extra Schlößer und Riegel daran gemacht werden, sondern also offen seyn, daß man allezeit guter

Inspection halber hinein gehen könne, der Knabe möge darinnen seyn oder nicht.

Eylffens: Sollen die Edlknaben alle Frauen und Apostel-Fest miteinander in gebührender Kleydung bey einem ordinari- oder anderen Beicht-Vatter Beichten und darauf sammentlich, keinen ausgenommen, das Heyl. Sacrament des Altars mit vorhergehender praeparation, zucht und andacht in einer angewisenen Kirchen oder Capellen empfangen und darnach gebührender maßen danksagen. Weillen nun der wahre gebrauch der Heyl. Sacramenten in einer aufrechten Erkantus deren Gebotten Gottes und der Kirchen bestehet, also ist unser ernstlicher Befehl, die Edlknaben dahin anzuhalten, auf daß solche die Haupt-Principia fidei in einem von der Römisch-Catholischen Kirchen approbierten Catechismo erlernen mögen und zu desto größerer Versicherung solle der Hofmeister Jenen Edlknaben, So den Catechismum nicht vollständig possediren, wochentlich einige puncta anweisen, welche sie dem Praeceptor ohne Widerred zu recitiren haben. Solte sich aber ein- oder anderer in disen punct nachlässig zeigen, so währe ihnen solches auf das schärfste zu verweisen, und da keine Besserung verspühret würde, erfordert die schuldigkeit des Hofmeisters, es dem obrist Stallmeister alsobald zu hinterbringen, damit ein solcher Edlknab vermög seiner üblen Exempel zur Straff ausgemustert werde. Damit aber auch die denen Edl Knaben per catechismum beygebrachte fundamenta fidei et religionis desto besser erhalten und in selben weiters und mehrer excolirt werden, so solle wochentlich an den freytägen, nicht weniger durch die ganze Fasten-zeit, anstatt deren oben paragrapho 6^{to} verordneten Zeitungen ein liber moralis bey der Tafel gelesen und über die beschehene lectur die discursus durch den Hofmeister formirt werden.

Zwölffens: An Sonn- Feyer- und sonst recreations-Tägen nach verrichteten Herrschaftlichen diensten können die Edlknaben, da es die zeit und wetter leidet, etwan in einen garthen oder sonst ehrliche örther spaziren fahren, gehen oder Reütten, wie es die gelegenheit erlauben wird, doch niemahlen, es seye denn der Hofmeister oder praeceptor mit ihnen, welches auch von der Jagt zu verstehen ist.

Dreyzehendens: Die Bücher, welche denen Edlknaben von dem Hofmeister oder Praeceptore aus der Bibliotheca auf ihren darinnen gelaßenen schein gegeben werden, sollen sie sauber aufhalten und nachdeme sie selbe gebraucht und nicht mehr Von nöthen haben, dieselbe dem Hofmeister oder Praeceptor fleißig in die Bibliothecam restituiren, solte aber eines oder anderes zerrißen oder verdorben werden, es möge mit fleiß oder nachlässigkeit geschehen, so solle der Edl-Knab dasselbe aus aigenen Mitteln wider neü herzuschaffen schul-

dig seyn. Vor allem sollen sich alle Edl-Knaben ohne unterschied hütten, verbottene oder unzuläßige gedruckte oder geschriebene Bücher bey ihnen zu halten weder andere zu lesen als diejenige, welche von dem Hofmeister gegeben und erlaubet werden, solle ihnen auch Keines weegs gestattet werden, verbottenes gewöhr als Dolchen, Sack-Pistollen und dergleichen weder anderes geladenes oder unzuläßiges gewöhr in ihren zimmern zu behalten, sondern es dem Hofmeister oder Praeceptor bis zur zeit, da es zu gebrauchen erlaubet wird seyn, aufzuheben und zu verwahren zu geben. Es ist denen Edlknaben sowohl ältesten als Jüngeren auch nicht erlaubt, weder in der Stadt noch in campagne degen oder Hirschfänger zu tragen oder im zimmer aufzuhängen, es seye dann, daß sie mit Erlaubtnus über Land solten verreysen, dahingegen denen Pürst- oder Ersten Jagd-Knaben allein im dienst auf der Jagd die Hirschfänger zu haben gestattet wird.

Vierzehendens: Wann sich ein Edlknab übelauf befündet, solle Er es dem Hofmeister zeitlich anzeügen, welcher es sogleich dem obrist Stallmeister wird müßen anbringen und den Hof-Medicum unverzüglich darzu beruffen laßen. Der Patient aber solle, was verordnet wird, gehorsamlich gebrauchen, auch sich in allen ihren Rath und Verordnung gemäß halten.

Fünffzehendens: Sollen die Edlknaben sowohl auf denen Reysen als im Quartier von angedeüter Zeit und Discipline keineswegs, wann es also möglich, abweichen, auch alhier ohne Vorwissen und Erlaubtnus Ihres Hofmeisters oder Praeceptoris zu Ihren Eltern, Befreündten und in die Comedie ./ in welche das ist in eine loge derselben, ohne daß der Praeceptor dabey seye oder die eigenen Eltern und Vormünder der Knaben von dem Hofmeister wurden begehren laßen, niemahl erlaubet werden solle noch kan ./ oder wo es sonsten seyn möge, nicht gehen, auch daselbsten sich nicht über die erlaubte zeit aufhalten, damit an ihren Studien und anderen Exercitien wie auch an dem Hof-dienst nicht das geringste versäümet werde. Es solle aber von dem Hofmeister villweniger von dem Praeceptore keinem, er möge von denen älteren oder jüngeren Edlknaben seyn, erlaubet werden können, nacher Hof oder in die Stadt, wo es immer hin seyn möge, als in dem Hof-Kleyd und Stadt-Livree zu gehen. Derowegen dem Hofmeister obligen wird, die Campagne-Livree und Pürst-Kleyder nach denen Sommer-diensten oder wann solche nicht ordinari gebraucht wird, fleißig von allen sammentlich ohne einige widersage durch die diener abnehmen, sauber halten und in die garderobe aufheben zu laßen und keinen ohne besonder Ursach auf begehren und bey Extra umständen in der Stadt anzulegen geben solle. Hingegen auch also mit der Stadt-Livree, wann der Campagne-dienst anfanget, er sich zu

verhalten haben wird und selbige außer dem Dienst aufheben solle. In disen wie auch in allen, was ihnen von dem Hofmeister oder Praeceptor sowohl in Studijs als ander sachen geschafft und verordnet wird, haben Sye Edlknaben gehorsamlich nachzukommen, sollen auch keines weegs befuget seyn, die Taffel-Jungen oder diejenige Edlknabn-Diener weder mit Worten, villweniger mit Schlägen übel zu tractiren, sondern wann sie ursach vermeinen zu haben, solln sye ihre billiche Clag über ein- und anderen dem Hofmeister anbringen, welchem obligen wird, einem Jeden zu seiner gebührenden schuldigkeit und respect anzuhalten. Solte aber was vorbeygehen oder schon geschehen seyn, darinnen er sich nicht zu finden wüßte, solle Er den obrist Stallmeister um Bescheid und verhalt anfragen. Solle auch keinem Edlknaben, wer er seyn möge, erlaubet seyn noch werden einen eigenen Diener zu halten, sondern solle sich von dem Diener, so ihme der Hofmeister zueignen wird, ohne widersprechen bedienen laßen.

Sechzehendens: Dem Obrist Stallmeister sollen alle Sonn- und Feyertäg, wann es also verlangt wird, zwey Edl-Knaben mit dem Hofmeister oder Praeceptor aufzuwarten, wie auch demselben alle sammentlich mit dem Hofmeister, Praeceptor und allen Exercitien-Meistern bey einem öffentlichen Eintritt nach Hof zu begleiten schuldig seyn. Bey Hof in denen Antecamern und allenthalben sollen sie allen Hohen officiern, Cavalliern und geistlichen gebührende Reverenz, Respect und Höflichkeit erzeugen, mit niemand als mit ihresgleichen Cavalliern und Herrn, keineswegs aber mit geringen schlechten Persohnen weder conversiren noch gemeinschafft machen, zu haus auch sollen sie gegen jedermann sowohl im reden und conversiren als im vorbeygehen mit Bescheidenheit und Höflicher arth sich aufführen und allen begegnen, keineswegs aber herumlaufen, villweniger sich auf den gang und außer ihren zimmer ohnangelegter sehen laßen.

Siebenzehendens: Weillen die königl. Edl-Knaben in der Campagne, auf denen Reysen und zu gewissen Tügen in der Stadt zu der königl. Taffel dienen und die Speysen tragen, sollen sich dieselbe bey der Credenz und vor der Taffel mit aller zucht und Ehrbarkeit, wie es wohlgesitten Cavalliern und Königlichen Knaben zustehet, aufführen, den dienst zu bestimter Zeit und nach angewisener ordnung und Brauch mit Eyfer, Lieb und Respect verrichten, die Speysen sammentlich abnehmen und mit bedeckten Haupt bis zu der Credenz tragen, auch einer dem andern fleißig mithelffen.

Endlichen: Ist Vnser ernstlicher Will, Meinung und Befehl, daß alle Edlknaben sowohl die älteste als jüngste diser ordnung mit Liebe, Fleiß, Eyfer, gehorsam und ohnwidersprechlich nachleben, solle ihnen auch derothalben alle Jahr zwey oder mehrmahlen und Jedem ein-

tretenden Edlknaben gleich anfangs ernstlich vorgelesen werden, damit sich keiner mit einer unwissenheit seiner obligens und Schuldigkeit könne entschuldigen. Auf Ihrem Hofmeister und Praeceptor sollen sie alle Ehr, respect und Vertrauen haben, ihnen allen gehorsam mit Freüde und ohne Verdruß leisten, auch keiner, wan Er etwa eines Verbrechens halber von ihme verclagt oder gestraffet wurde, sich wider sie aufzulähnen oder andere darzu anzureizen oder auch denen Verordnungen, welche der Hofmeister sowohl wegen der herrschafftlichen ordinarie und Extradiensten als sonst in Haus und allenthalben vorzukheren für nothwendig befindet, sich im geringsten zu widersetzen unterstehen, sondern Sye sollen unter bemeelten gehorsam bis zur letzten stund ihrer ausmusterung unveränderlich verharren.

Solte disem nach ein Edl Knab gegen erachte Disciplineordnung oder was über diese der Hofmeister denen Edl Knaben zu befehlen für rathsam achten möchte, handeln, auch eine und andere gültliche ermahnungen oder Correction des Hofmeisters nicht verfangen, so ist selber allerdings befugt, solchen Edlknab, er möge von denen älteren oder Jüngeren seyn, zu einer ernstlichen und nachdrücklichen Bestrafung zu ziehen, und wann er alsdann sich nicht bessern, sondern villeicht der Bestrafung widersagen möchte: oder durch ärgerliche gemüths-neigungen, heimliche Fehler und dergleichen übles Verhalten dem andern zu einer ärgernus und üblen Exempl wäre: oder sollte ein- und anderer keine Lust noch willen zum schuldigen gehorsam weder zu denen Exercitien noch Studien zeigen: um die andern dardurch nicht zu verhindern, so solle dem Hofmeister aus Pflicht und schuldigkeit obligen, denselben bey den obristen Stallmeister anzugeben und seine ausmusterung auf alle weis zu sollicitiren.

Gleichwie nun Vnser gnädigster Will und Befehl ist, daß Vnsere Edlknaben allen obigen puncten und Reglen in allen gehorsamlich nachleben sollen, als ist auch vnser ernstliche Meinung und Will, daß der Hofmeister und Praeceptor allen fleiß, sorg und Eyfer zu genauer und bester Beobachtung obbehaltener ordnung vorkheren, wochentlich wenigstens einmahl dem obrist Stallmeister de statu, moribus et progressu deren Edl knaben sichere und wahrhaffte relation abstaten: übrigens aber Sye beede unitis consilij et viribus ihre untergebene darzue verhalten, ihnen mit einem guten Exempel vorgehen und all dasjenige, was von einem Ehren und eines gnädigsten Vertrauens würdigen Mann erforderet wird, praestiren: der Praeceptor seiner besonderen Instruction eyfrigst nachleben, und sich dergestalten miteinander verhalten und comportiren sollen, daß Wür daran ein gnädigstes Wohlgefallen haben, die untergebenen Edlknaben hievon nuzen und

vorthell, sie Beide aber Ehr und Ruhm, folgends auch vnserer königliche Gnade und ferneres advancement erlangen und darvon tragen mögen.

IV.

Allerunterthänigst ohnmaasgebiger Entwurf Die bey denen Erzhertzoglichen Edelknaben in Preßburg einzuführende Ordnung betreffend. (Ca. 1760.)

Die Edelknaben hangen vordersamt von dem Obrist:Hof:Meister: Amt ab, zu welchem in allen vorkommenden, zu recurriren und dessen Befehlen von seiten der Edelknaben all erdenklicher Gehorsam zu leisten ist.

Hernach stehen sie dermassen unter der Direction ihres aufgestellten Hofmeisters, daß sie in allen, ohne ausnahm, es möge solches in denen Nachfolgenden Satzungen auch nicht begrieffen seyn, seinen Verordnungen die genaueste folge zu leisten und ohne mindester Widerrede solchen zu gehorchen haben.

Gleichwie aber unter allen Menschen in der Welt nichts heiligeres seyn kann als die pflegung der wahren Religion und die Erfüllung ihrer mannigfaltigen Pflichten nicht nur zum Seelen-Heil allein, sondern auch zur ächten bildung eines ehrlichen Manns unumgänglich nothwendig ist, jedoch man leyder! in der jetzigen Welt nicht genug Sorge tragen kann, um jungen Leuten die Religion einzuflossen, Also wird auch hauptsächlich und vor allen anderen Dingen von denen Knaben gefordert, daß sie von diesen ein vollkommenes Kantnus zu erlangen und ihren Lebens-Wandel darnach einzurichten sich äusserst befeissen, dahero ihnen hiemit geboten wird daß Sie

1. Das Morgen: und Abendgebet ein jeder besonders mit Andacht kniend verrichten und nach solchen in der Fruhe ein geistliches Buch als den römischen Catechismus oder ein anderes lesen, abends aber nach vorläufiger Gewissens Erforschung Reue und Leid erwecken und dieses niemahls unter was immer für einen Vorwand unterlassen.

2. Sollen sie alle Tage des Jahrs, wenn sie nicht ohnehin Kirchendienst zu verrichten haben, mit der Begleithung ihres Hofmeisters zu der ihnen ausgesetzten Stunde in der allhiesigen Hof-Capellen insgesamt erscheinen und daselbst mit Andacht eine Heilige Messe hören.

3. Werden sie alle Sonn- und Feyertage das auf selben Tag

fallende Evangelium entweder aus dem P. Croiset oder aus dem P. Goffine oder anderen Büchern nebst der darauf folgenden Auslegung bedachtsam überlesen.

4. Alle Monath und zwar am ersten Samstag desselben sollen sie in der Hof Capellen bey den ohnehin sich allda befindlichen P. P. Capucinern oder einem andern hiezu bestimmten beichten und die h. Communion empfangen. Sollte aber einer eine besondere Andacht an einen gewissen Fest:Tag oder Verehrung zu einem Heiligen haben, so kann er die Beicht und Communion auf solchen Tag übertragen. Da nun

5. nach der Religion der fürnehmste Augenmerk auf die guten Sitten und wohl anständige Lebensart zu richten ist, so wird denen Knaben, von welchen zwar man sich ohnehin versieht, daß sie sich einer ihrer geburt zukommenden, untadelhafften Aufführung und gefälligen Wandels befleißigen werden, besserer Ordnung halber gemessenst aufgetragen, daß Sie untereinander freundlich und friedfertig leben, sich alles Unanständigen zanken enthalten und wiedrigenfalls zu schwerer Ahndung nicht Anlass geben.

Es ist unter ihnen selbst der Ancienneté wegen gar keine Praerogatio, außer daß der so älter ist, dem jüngern durch seine gute Conduite und Eifer im Dienst zu einem Beyspiel zu seyn trachte.

6. Keinen Edelknaben solle erlaubt seyn, unter was für einem Vorwand es nur geschehe, sich ohne Erlaubnis eigene Kleidung machen zu lassen oder Gewehr zu tragen: von allen besizenden Kleidungen, Wäsch und Effecten ist dem Hofmaister eine Specification zu übergeben, damit solcher, wenn es ihm gefällig ist, jederzeit nachsehen und so wohl der Zahl als des Zustandes wegen den Augenschein nehmen könne.

7. Mit den ihnen Monathlich gegebenen Geld sollen sie wirthschafftlich umgehen und davon richtige Rechnung pflegen, welche sie dem Hofmeister auf jemaliges begehren nebst dem noch übrigen gelde vorzuzeigen schuldig und gehalten sind.

8. Die ihnen zugegebene Bediente sind schuldig, sie gratis in allem gut und emsig zu bedienen. Es wird aber denen Edelknaben verboten, ihnen grob zu begegnen und sollen Sie, wenn wider alles Verhoffen eine Ursach über selbe zu klagen sich ereignet, sich an ihren Hofmeister wenden, der ihnen die gebührende Satisfaction zu verschaffen und jene zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten wissen wird. Auch sollen sie Bediente ohne vorwissen des Hofmeisters keine Commission annehmen, vielweniger unter schwerester Bestrafung heimlicher Weise sich dazu brauchen lassen.

9. Zur Zeit des Tafeldienstes oder wann Sie in dem Anticamern

sich befinden, sollen diejenige, welche die Ordnung trifft, zusammen durch den kürzesten Weeg sich dahin begeben, während selben sich sittsam, wie es einem Cavalier zustehet, verhalten, nach solchem aber ungesäumt sich in ihre Zimmer begeben. Ein gleiches ist abends und bey dem Leuchten zu verstehen.

10. Wird allen Edelknaben ernstlich verhalten, in andere Zimmer, in die Stallungen nach eigenem Belieben zu gehen oder sich in der Knabendiener Zimmer und anderen gängen als den ihrigen finden zu lassen. Wenn sie frisieret werden, solle ein jeder in seinem zimmer erwarthen, bis die Reihe an ihn kommet.

11. Wird ihnen erlaubet seyn, einige Mal in der Woche zusammen in die Gesellschaft zu gehen, um damit Sie im Umgang mit dem Adel sich besser zu bilden mehrere Gelegenheit haben, wohin Sie der Hofmeister begleithen kann. Allda aber sollen Sie sich des Spielens vollkommen enthalten und längstens bis 10 Uhr wieder zu Hause seyn. Sonsten wird ihnen gestattet, nach vorläuffig erhaltener Erlaubnus des Hofmeisters bey ihren anverwandten und Freunden zu speysen oder aber bey solchen Visiten zu machen; dieses jedoch jederzeit mit dem Hofwagen und unter Begleitung eines Knabendieners.

12. Sollen diejenigen, welche das Reüten zu frequentiren die Erlaubnus bereits erhalten oder in Zukunfft erhalten werden, auf keine Weise allein, sondern wegen der Wohlanständigkeit jederzeit durch einen von dem Hofmeister täglich dazu aßignirenden Bedienten begleithet sich dahin begeben, welcher so lang daselbst zu verbleiben hat, bis die vorgesezte Stunde verstrichen ist, worauf er ihnen wieder in das zimmer zu folgen und dem Hofmeister alles zu rapportiren haben wird.

13. Wird ihnen auf Vorwissen ihres Hofmeisters das Spazierengehen oder Spazierenfahren, doch also aber unter seiner begleithung und zwar also gestattet, daß Sie alle zusammen an dieser Ergötzlichkeit theilnehmen und nicht etwa ein oder der andere nach eigenem Gutbefinden zu Haus verbleiben solle.

14. Sind alle Hazard-Spiele, wie sie immer Nahmen haben mögen, vor allzeit auf das schärfeste verboten: die Commerce-Spielle werden nur mit Erlaubnus des Hofmeisters entweder mit ihm selbst oder in seiner gegenwart um ein sehr geringes geld zu haus und bei müßigen Abend Stunden als ein erlaubter Zeit Vertreib gestattet.

15. Sollte etwa ein oder anderer Edelknab einen Music-zeichen- oder anderen dergleichen Meister, was Nahmen er haben mag, auf seine eigene Unkosten halten wollen, ist solcher nur mit vorwissen des Hofmeisters, nachdem ihm solcher praesentiret und approbiret worden, nicht aber eigenmächtig aufzunehmen.

16. Da unter den Menschen insgemein, sonderbahr aber bey der jugend Nichts schädlicheres seyn kann als der Müssiggang und junge Cavaliers sich hauptsächlich zum Dienst ihres Souverains und des Staats vor anderen geschickt machen müssen, so sollen gesamte Edelknaben so wohl zu vermeidung dieses gefährlichen lasters als auch damit Sie das bereits erlehrnte nicht vergessen, sondern hierinnen mehrere und aufgeklärtere Kenntnüsse erlangen, sich mit allen kräften dahin bestreben, daß Sie stäts nuzlich beschäftigt seyn mögen. Diese absicht desto gewisser zu erreichen, sollen nachstehende tags-ordnung, welche jedoch nach beschaffenheit der Umstände abgeändert werden mag, beobachtet werden.

1^{mo}: Sollen die Knaben um 7 Uhr Morgens aufstehen, sich also-gleich ankleiden und wie oben Art 1^{mo} gemeldet worden, ihr Morgen-gebet verrichten, ein geistliches Buch aufmerksam lesen und sich nacheinander frisieren lassen, unter welcher zeit jene, die hierauf warthen, in ihrem zimer eine Schriftliche Übersezung aus einem fran-zösischen oder Italienischen Buch oder aber ein in diesen oder der teutschen Sprache abgefasten brief zu verfertigen haben, um solche sodann dem Hofmeister aufweisen zu können. Alles dies mus

2^{do}: bis 10 Uhr verfertiget seyn, worauf vermög Art 2. die heilige Messe anzuhören, nach solcher aber bis 12 Uhr eine chronologische und Historische Lesung vor die Hand zu nehmen. Welches

3^{tio}: bis 12 Uhr zu Continuiren ist, worauf die Zeit zum Speisen und Tafel-Dienst folget. Ist dieser nun um 3 Uhr, eher oder späther geendiget, so sollen Sie von da an bis um 4 Uhr mit Überdenkung dessen, was Sie vormittags gelesen, dann mit emsiger vorbereithung zur geographie sich in ihrem zimmer beschäftigen. Von 4 Uhr aber

4^{to}: bis 5 Uhr können Sie mit dem Hofmeister über ihre privat-lesungen eine Unterredung halten und seine Lehren über die geo-graphie anhören.

5^{to}: von 5 bis halber 7 Uhr sollen Sie ein jeder in seinem Zimer aus dem Römischen Catechismus, Thomas a Kempis oder einem anderen moralischen Buch etwas lesen und erwegen, nachgehends aber mit der Music, Reissen oder Mathesis sich unterhalten, wornach die folgende Zeit von 7 Uhr bis zum Nacht-Essen denen erlaubten Ergözungen gewidmet bleiben solle.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.